



# MARKTGEMEINDE HARMANNSDORF

2111 HARMANNSDORF - Kirchengasse 5

Tel: 02264/7500 oder 7501 FAX 02264/7501-16

E-Mail: [gemeinde@harmannsdorf.gv.at](mailto:gemeinde@harmannsdorf.gv.at) [www.harmannsdorf.gv.at](http://www.harmannsdorf.gv.at)

10 vor wien

denken, raum, weinviertel



Weinviertel

LP 2020-2025 4/2023

## VERHANDLUNGSSCHRIFT über die SITZUNG des GEMEINDERATES

am **Dienstag, 26. September 2023**

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:35 Uhr

im Musiker-Heim in Rückersdorf

Die Einladung erfolgte am 12.09.2023

mittels Kurrende, und E-Mail

### ANWESEND WAREN:

Bürgermeister

**RAICHER** Alexander, Ing.

Vizebürgermeister

**NEBENFÜHR** Anneliese

### die Mitglieder des Gemeinderates

3. GfGR **EICHBERGER** Martin

5. GfGR **MARTIN** Ronald

7. GfGR **WENDY** Mag. Karl

8. GR **BAUMHAUER** Martin

10. GR **FASCHING** Wilfried

12. GR **HAIBL** Robert

14. GR **KRAUSE** Hubert, Ing.

16. GR

18. GR **NEUMEYER** Franz, Ing.

20. GR **STRÖHM** Elisabeth

22. GR **WANNERER** Josef

4. GfGR

**KAMPLEITNER** Roman, Ing.

6. GfGR

**SCHAGERL** Peter

9. GR

11. GR

**GSCHWENT** Franz

13. GR

**HOFBAUER** Eva

15. GR

**KRETSCHMER** Wolfgang, Dr.

17. GR

**MANNERSDORFER** Leo

19. GR

**SCHEFFL** Johann

21. GR

**TRÖSTL** Matthias

23. GR

**WUNDSAM** Matthäus

### ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. **HARTL** Günter (Schriftführer)

3. 9 Zuhörer/innen

5. ....

2. **DI (FH) ZOTT** Gerald

4. ....

### ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. **BUNKA** Ulrike Herta, Dr.

3. ....

2. **LEHNER** Sandrina

4. ....

**Vorsitzender:** Bürgermeister Ing. Alexander **RAICHER**

Die Sitzung war **öffentlich**

Die Sitzung war beschlussfähig

# Tagesordnung

- Top 1.)** Genehmigung der letzten GR-Protokolle
- Top 2.)** Bericht des Prüfungsausschusses
- Top 3.)** Darlehensaufnahme – Grundkauf Rückersdorf
- Top 4.)** KG Würnitz: Übernahme und Ausscheidung von Grundflächen in das öffentliche Gut, TP GZ 2047
- Top 5.)** KG Würnitz: Kaufvertrag Parz. 135/15(neu) EZ 20
- Top 6.)** Darlehensaufnahme – Grundkauf Würnitz
- Top 7.)** KG Rückersdorf: Kaufvertrag – Verkauf Parz. Nr.6344/3
- Top 8.)** KG Kleinrötz: Rückhaltebecken „Im Kreuzfeld“ Grundeinlöse Übereinkommen Trettenhahn
- Top 9.)** KG Kleinrötz: Rückhaltebecken „Im Kreuzfeld“ Grundeinlöse Übereinkommen Wagner
- Top 10.)** KG Kleinrötz: Rückhaltebecken „Im Kreuzfeld“ Grundeinlöse Übereinkommen Fasching
- Top 11.)** KG Rückersdorf: BA 105 LIS RW Kanalisation NÖ. Wasserwirtschaftsfonds – Annahmeerklärung Förderung
- Top 12.)** KG Würnitz: Übernahmeerklärung Baulos L1107 Gehsteig Lerchenau Ost NA
- Top 13.)** KG Obergänserndorf: Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut, TP GZ 2235A
- Top 14.)** KG Obergänserndorf- u. Hetzmannsdorf: Übernahmeerklärung Baulos L1109, L1106 Entwässerungsmaßnahmen Obergänserndorf, Hetzmannsdorf NA
- Top 15.)** Ansuchen nach §4 Abs.4 der NÖ Gemeindeordnung 1973 – Firma NEUMED AG - Verwendung des Gemeindewappens
- Top 16.)** 25. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (ÖROP)
- Top 17.)** 1. Änderung des Digitalen Bebauungsplanes (DBBPL)
- Top 18.)** KG Rückersdorf-Bauhof: Ausschreibung Hallenerweiterung
- Top 19.)** Fortsetzung Kindergartenbus 2023/24 und weitere Vorgehensweise
- Top 20.)** Abfallverband Korneuburg: Satzungsänderung
- Top 21.)** KG Mollmannsdorf: Vergabe Straßenbezeichnung Parzelle 62/4
- Top 22.)** KG Mollmannsdorf: Vergabe Straßenbezeichnung Parzelle 79/1,79/2 und ein Teil von 62/3
- Top 23.)** KG Obergänserndorf: Rückhaltebecken „Mühlweg“ Grundeinlöse Übereinkommen Finz
- Top 24.)** KG Obergänserndorf: Rückhaltebecken „Mühlweg“ Grundeinlöse Übereinkommen Scherz
- Top 25.)** KG Obergänserndorf: Rückhaltebecken „Mühlweg“ Ausscheidung einer Grundfläche aus dem öffentlichen Gut
- Top 26.)** KG Obergänserndorf: Anschaffung eines Notstromaggregates für die FF
- Top 27.)** KG Hetzmannsdorf: Projektbeteiligung Vergrößerung des Brückendurchlass an der L1104 im Ortsverband
- Top 28.)** KG Hetzmannsdorf: Entschädigungen Brückendurchlass L1104
- Top 29.)** KG Obergänserndorf: Rückhaltebecken Mühlweg: Sondernutzungsvertrag L1108
- Top 30.)** KG Würnitz: Bestandsvertrag mit TC Würnitz
- Top 31.)** KG Würnitz: Bestandsvertrag mit FC Würnitz
- Top 32.)** KG Würnitz: Nahversorgungbeitrag
- Top 33.)** Grundsatzbeschluss: Verfolgung „Blau-Grüne Infrastruktur“ im Straßenbaubereich
- Top 34.)** KG Kleinrötz: Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut, TP GZ 29689
- Top 35.)** KG Rückersdorf: Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut, TP GZ 5062/2023-B
- Top 36.)** KG Rückersdorf: Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut, TP GZ 3759/23
- Top 37.)** Subventionen
- Top 38.)** Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobmänner

**Gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung werden die nachstehenden Punkte in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt:**

- Top 39.)** Richtlinie für die Vergabe von Ehrenzeichen
- Top 40.)** Personalangelegenheiten

Bürgermeister Ing. Alexander Raicher nimmt eine Änderung der Tagesordnung vor. Der laut Einladung vorgesehene **Tagesordnungspunkt 32.) KG Würnitz: Nahversorgungsbeitrag entfällt** und wird durch KG Hetzmannsdorf: Teilfreigabe Aufschließungszone BA-A26 Grundstück 212 ersetzt.

**Dadurch ergibt sich nachstehende neue Tagesordnung:**

- Top 1.)** Genehmigung der letzten GR-Protokolle
- Top 2.)** Bericht des Prüfungsausschusses
- Top 3.)** Darlehensaufnahme – Grundkauf Rückersdorf
- Top 4.)** KG Würnitz: Übernahme und Ausscheidung von Grundflächen in das öffentliche Gut, TP GZ 2047
- Top 5.)** KG Würnitz: Kaufvertrag Parz. 135/15(neu) EZ 20
- Top 6.)** Darlehensaufnahme – Grundkauf Würnitz
- Top 7.)** KG Rückersdorf: Kaufvertrag – Verkauf Parz. Nr.6344/3
- Top 8.)** KG Kleinrötz: Rückhaltebecken „Im Kreuzfeld“ Grundeinlöse Übereinkommen Trettenhahn
- Top 9.)** KG Kleinrötz: Rückhaltebecken „Im Kreuzfeld“ Grundeinlöse Übereinkommen Wagner
- Top 10.)** KG Kleinrötz: Rückhaltebecken „Im Kreuzfeld“ Grundeinlöse Übereinkommen Fasching
- Top 11.)** KG Rückersdorf: BA 105 LIS RW Kanalisation NÖ. Wasserwirtschaftsfonds – Annahmeerklärung Förderung
- Top 12.)** KG Würnitz: Übernahmeerklärung Baulos L1107 Gehsteig Lerchenau Ost NA
- Top 13.)** KG Obergänserndorf: Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut, TP GZ 2235A
- Top 14.)** KG Obergänserndorf- u. Hetzmannsdorf: Übernahmeerklärung Baulos L1109, L1106 Entwässerungsmaßnahmen Obergänserndorf, Hetzmannsdorf NA
- Top 15.)** Ansuchen nach §4 Abs.4 der NÖ Gemeindeordnung 1973 – Firma NEUMED AG - Verwendung des Gemeindewappens
- Top 16.)** 25. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (ÖROP)
- Top 17.)** 1. Änderung des Digitalen Bebauungsplanes (DBBPL)
- Top 18.)** KG Rückersdorf-Bauhof: Ausschreibung Hallenerweiterung
- Top 19.)** Fortsetzung Kindergartenbus 2023/24 und weitere Vorgehensweise
- Top 20.)** Abfallverband Korneuburg: Satzungsänderung
- Top 21.)** KG Mollmannsdorf: Vergabe Straßenbezeichnung Parzelle 62/4
- Top 22.)** KG Mollmannsdorf: Vergabe Straßenbezeichnung Parzelle 79/1,79/2 und ein Teil von 62/3
- Top 23.)** KG Obergänserndorf: Rückhaltebecken „Mühlweg“ Grundeinlöse Übereinkommen Finz
- Top 24.)** KG Obergänserndorf: Rückhaltebecken „Mühlweg“ Grundeinlöse Übereinkommen Scherz
- Top 25.)** KG Obergänserndorf: Rückhaltebecken „Mühlweg“ Ausscheidung einer Grundfläche aus dem öffentlichen Gut
- Top 26.)** KG Obergänserndorf: Anschaffung eines Notstromaggregates für die FF
- Top 27.)** KG Hetzmannsdorf: Projektbeteiligung Vergrößerung des Brückendurchlass an der L1104 im Ortsverband
- Top 28.)** KG Hetzmannsdorf: Entschädigungen Brückendurchlass L1104
- Top 29.)** KG Obergänserndorf: Rückhaltebecken Mühlweg: Sondernutzungsvertrag L1108
- Top 30.)** KG Würnitz: Bestandsvertrag mit TC Würnitz
- Top 31.)** KG Würnitz: Bestandsvertrag mit FC Würnitz
- Top 32.)** **KG Hetzmannsdorf: Teilfreigabe Aufschließungszone BA-A26 Grundstück 212**
- Top 33.)** Grundsatzbeschluss: Verfolgung „Blau-Grüne Infrastruktur“ im Straßenbaubereich
- Top 34.)** KG Kleinrötz: Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut, TP GZ 29689
- Top 35.)** KG Rückersdorf: Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut, TP GZ 5062/2023-B
- Top 36.)** KG Rückersdorf: Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut, TP GZ 3759/23
- Top 37.)** Subventionen
- Top 38.)** Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobmänner

**Gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung werden die nachstehenden Punkte in einer  
nicht öffentlichen Sitzung behandelt:**

**Top 39.)** Richtlinie für die Vergabe von Ehrenzeichen

**Top 40.)** Personalangelegenheiten

---

**Verlauf der Sitzung**

**Top 1.) Genehmigung des letzten GR-Protokolls**

Da keine schriftlichen Einwände einlangten, **gilt das Protokoll als genehmigt.**

**Top 2.) Bericht des Prüfungsausschusses**

Frau Elisabeth Ströhm berichtet über die am 21.09.2023 durchgeführte Prüfungsausschusssitzung, verliest das Protokoll, dieses wird

**zur Kenntnis genommen**

**Top 3.) Darlehensaufnahme – Grundkauf Rückersdorf**

In der GR-Sitzung am 19.06.2023 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 23 der Erwerb aller Parzellen der Einlagezahl 104 (.177, 4371 und .44) in der KG Rückersdorf und ein Keller ohne eigene Parzelle in der Kellergasse Rückersdorf neben der Parzelle .47 beschlossen.

Für die Finanzierung in der Höhe von € 345.000,-- soll ein Darlehen aufgenommen werden. Dazu gab es eine Ausschreibung an der sich vier Banken beteiligten. Die Laufzeit soll 15 Jahre betragen, die Fälligkeiten halbjährlich am 01.06/01.12. Zum 6-Monatseuribor (Stand 05.07.2023 3,895%) kommt ein Aufschlag vom **Bestbieter der HYPO NÖ** von + 0,610 %. Die Bawag bot zu einem Aufschlag von + 0,690% an, die Sparkasse Korneuburg zu einem Aufschlag von + 1,00% und die Raiffeisenbank Kreuzenstein zu einem Aufschlag von + 1,23% an.

Der Grundkauf und die Finanzierung – Darlehensaufnahme wird im NTVA 2023 budgetiert.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Aufnahme des Darlehens beim Bestbieter, der HYPO NÖ beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>21</b> | Zustimmungen     |
|                            | ...       | Gegenstimmen     |
|                            | ...       | Stimmenhaltungen |

**Top 4.) KG Würnitz: Übernahme und Ausscheidung von Grundflächen in das öffentliche Gut, TP GZ 2047**

Die Änderung der Grundstücksgrenzen gemäß dem Teilungsplan GZ.: 2047 der ARGE Vermessung Molzer ZT GmbH, 2100 Stetten, wurde mit Bescheid vom 25.07.2023, Zl.: TEIL-10/2023 bewilligt. Dieser Bescheid, der die diesbezüglichen Grundabtretungen beinhaltet, ist am 15.08.2023 in Rechtskraft erwachsen.

Demnach wird die in diesem Teilungsplan ausgewiesene Grundfläche, nämlich das Trennstück 2 des Grundstücks Nr. 135/2, EZ 20 im Ausmaß von 9 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, Parz. 135/12, EZ 28, KG Würnitz, übernommen.

Das Trennstück 1 des Grundstücks 135/12 EZ 28, im Ausmaß von 2 m<sup>2</sup>, wird aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf ausgeschieden und dem neugeformten Grundstück 135/15, KG Würnitz einverleibt.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Übernahme des Trennstücks 2, sowie die Ausscheidung des Trennstücks 1 aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, wie vorstehend angeführt, beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>21</b> | Zustimmungen     |
|                            | ...       | Gegenstimmen     |
|                            | ...       | Stimmenhaltungen |

**Top 5.) KG Würnitz: Kaufvertrag Parz. 135/15(neu) EZ 20**

**KAUFVERTRAG**

abgeschlossen zwischen

**Johanna Siakala**, geb. 30.03.1961 - Hauptstraße 20, 2112 Würnitz  
(im Folgenden kurz: VERKÄUFERIN)

und

**Marktgemeinde Harmannsdorf**, Kirchengasse 5, 2111 Harmannsdorf  
(im Folgenden kurz: KÄUFERIN)

**I.**

**KAUFGEGENSTAND**

1. Die VERKÄUFERIN ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 20, KG 11022 Würnitz, Bezirksgericht Korneuburg.
2. Gegenstand des Kaufvertrages ist nur das **Trennstück 3 des Grundstückes GStNr 135/2**, EZ 20, KG 11022 Würnitz, gemäß Teilungsplan vom 13.04.2023 zu GZ 2047, erstellt von der Vermessung Molzer ZT GmbH, Himmelweg 3, 2100 Stetten, im Ausmaß von 534 m².

Der Grundbuchsstand stellt sich wie folgt dar:

KATASTRALGEMEINDE 11022 Würnitz  
BEZIRKSGERICHT Korneuburg

EINLAGEZAHL 20

\*\*\*\*\*

Letzte TZ 5265/2019

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

| GST-NR | G BA (NUTZUNG) | FLÄCHE | GST-ADRESSE    |
|--------|----------------|--------|----------------|
| 135/2  | GST-Fläche     | 1505   |                |
|        | Bauf.(10)      | 203    |                |
|        | Gärten(10)     | 1302   | Hauptstraße 20 |

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

5 ANTEIL: 1/1

Johanna Siakala

GEB: 1961-03-30 ADR: Hauptstraße 20, Würnitz 2112

a 5265/2019 IM RANG 3212/2019 Kaufvertrag 2019-09-11 Eigentumsrecht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

17 a 5265/2019 Pfandbestellungsurkunde 2019-09-17

PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 133.350,--  
für VR Bank Niederbayern-Oberpfalz eG GnR 657

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

\*\*\*\*\*

**II.**

### **KAUFABREDE**

Die VERKÄUFERIN verkauft und übergibt und die KÄUFERIN kauft und übernimmt den Kaufgegenstand gemäß Punkt I. mit allem rechtlichen und faktischen Zubehör, mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die VERKÄUFERIN den Kaufgegenstand bisher besessen und benutzt hat oder zu besitzen und benützen berechtigt war.

### **III.**

#### **KAUFPREIS**

1. Der Kaufpreis beträgt .....EUR 160.000,00 (in Worten: Euro einhundertsechzigtausend). Der Kaufpreis beinhaltet gemäß § 6 Abs. 1 Z 9 lit a Umsatzsteuergesetz keine Umsatzsteuer, von der Optierung zur Umsatzbesteuerung wird kein Gebrauch gemacht.
2. Der Vertragserrichter wird von beiden Vertragsparteien unwiderruflich als Treuhänder beauftragt und bestellt und erfolgt die Verwendung und die Auszahlung des Kaufpreises gemäß der gesondert geschlossenen Treuhandvereinbarung.
3. Der Kaufpreis ist binnen vier Wochen nach allseitiger Kaufvertragsunterfertigung auf das vom Treuhänder für diesen Geschäftsfall eröffnete Treuhandkonto bei der Sparkasse Korneuburg AG, IBAN: AT10 2022 7000 0052 0197, lautend auf „Mag. Stefan Tiefenbacher, AK: KV Marktgemeinde Harmannsdorf - Siakala“ zur Anweisung zu bringen.
4. Die Grunderwerbsteuer (3,5 % des Kaufpreises), die Eintragungsgebühr (1,1 % des Kaufpreises) sind von der KÄUFERIN ebenfalls binnen vier Wochen nach allseitiger Kaufvertragsunterfertigung auf das Sammelanderkonto des Vertragserrichters bei der Sparkasse Korneuburg AG, IBAN: AT64 2022 7000 0001 0751, lautend auf Mag. Katharina Rieder und Mag. Stefan Tiefenbacher, zur Anweisung zu bringen.
5. Sollte der Kaufpreis nicht gemäß der vorstehenden Vereinbarung fristgerecht treuhändig erlegt und/oder der für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr erforderliche Betrag nicht zeitgerecht erlegt werden, so ist die VERKÄUFERIN berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche angefallenen Kosten der Vertragsteile fallen dann zu Lasten der KÄUFERIN, welche die VERKÄUFERIN für jegliche Inanspruchnahme schad- und klaglos hält.
6. Bei Zahlungsverzug der KÄUFERIN sind – unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen des Verzuges – Verzugszinsen in der Höhe von 4 % per anno zu entrichten.

### **IV.**

#### **LASTEN**

Die vertragsgegenständliche Liegenschaft ist von der VERKÄUFERIN satz- und lastenfrei an die KÄUFERIN zu übergeben. Der VERKÄUFERIN haftet dafür, dass darüber hinaus keine weiteren Lasten bestehen und die Liegenschaft lastenfrei in das Eigentum der KÄUFERIN übergeht. Hinsichtlich des zu CLNR 17 eingetragenen Pfandrechts verpflichtet sich die VERKÄUFERIN eine Freilassungs- oder Löschungserklärung beizubringen.

### **V.**

#### **ÜBERGABE UND ÜBERNAHME, VERRECHNUNGSSTICHTAG**

1. Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den Besitz und Genuss der KÄUFERIN erfolgt unter gleichzeitigem Übergang von Gefahr und Zufall binnen sieben Tagen nach grundbücherlicher Durchführung dieses Kaufvertrages.
2. Als Verrechnungsstichtag für alle den Kaufgegenstand betreffenden Rechte und Vorteile sowie Lasten, Kosten und Abgaben aller Art gilt daher der auf die Übergabe folgende Monatsletzte. Belastungen einschließlich Abgabeforderungen die nach dem Verrechnungsstichtag entstehen oder ihren Entstehungsgrund nach dem Verrechnungsstichtag haben, trägt die KÄUFERIN. Ebenso stehen allfällige Guthaben, die ihren Entstehungsgrund nach dem Verrechnungsstichtag haben, der KÄUFERIN zu, während Abgabeforderungen bis zum Verrechnungsstichtag die VERKÄUFERIN zu tragen hat bzw. Guthaben bis zum Verrechnungsstichtag dieser zustehen.

## **VI.**

### **GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG**

1. Der KÄUFERIN ist der Zustand und die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes bekannt. Die KÄUFERIN hat die Liegenschaft besichtigt.
2. Die VERKÄUFERIN übernimmt keine Haftung für den Zustand, für eine besondere Beschaffenheit, eine besondere Widmung, besondere Erträge oder ein bestimmtes Ausmaß der vertragsgegenständlichen Liegenschaft.
3. Die VERKÄUFERIN haftet jedoch dafür, dass der Vertragsgegenstand frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten sowie frei von Benutzungsrechten Dritter übergeht. Weiters haftet die VERKÄUFERIN dafür, dass der Vertragsgegenstand nicht streitverfangen ist und ihr frei veräußerliches Eigentum ist und dass daran niemandem irgendwelche dinglichen Rechte, Nutzungsrechte oder Bestandrechte zustehen sowie dass die Grenzen unbestritten sind. Für Rechtsmängel haftet die VERKÄUFERIN unbeschränkt.
4. Die VERKÄUFERIN haftet weiters dafür, dass nach ihrem Wissen die Liegenschaft nicht kontaminiert ist und ebenso dafür, dass sich nach ihrem Wissen auf der Liegenschaft keine Müllablagerungen, insbesondere Sondermüllablagerungen und sonstige Ablagerungen befinden, die zu verwaltungspolizeilichen Maßnahmen Anlass geben könnten.
5. Die KÄUFERIN übernimmt auch die auf dem Vertragsgegenstand (Trennstück 3 des Teilungsplanes) errichteten baulichen Anlagen (Schwimmbecken, Carport und Einfriedung) und wird die KÄUFERIN diese abbauen, sofern diese zum Zeitpunkt der Übergabe des Vertragsgegenstandes noch nicht von der VERKÄUFERIN entfernt wurden. An der Grundstücksgrenze des Vertragsgegenstandes zum Grundstück GSTNR 135/2 wird die KÄUFERIN auf ihre Kosten einen Zaun errichten.
6. Eine Anfechtung wegen Irrtum oder Verkürzung über die Hälfte ist ausgeschlossen.

## **VII.**

### **AUFSANDUNG**

Die VERKÄUFERIN, Johanna Siakala, geb. 30.03.1961, erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages, auch über einseitiges Ansuchen, ob des in Punkt I. näher bezeichneten Grundstückes (Trennstück 3), das Eigentumsrecht für die

#### **Marktgemeinde Harmannsdorf**

einverleibt wird.

## **VIII.**

### **ERMÄCHTIGUNG UND VOLLMACHT**

Die Vertragsparteien ermächtigen und bevollmächtigen unwiderruflich Herrn Rechtsanwalt Mag. Stefan Tiefenbacher, geboren am 29. Dezember 1977, Hauptplatz 34, 2100 Korneuburg, oder einen von ihm nominierten oder behördlich bestellten beruflichen Nachfolger oder einstweiligen Vertreter, alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages vorzunehmen und alle Erklärungen abzugeben, die zur grundbücherlichen Durchführung notwendig sind und zu diesem Zweck die erforderlichen Anträge an Gerichte und Behörden zu stellen und von diesen die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Diese Vollmacht erstreckt sich weiters auf allenfalls zu intabulierende Pfandrechte und die Löschung von Pfandrechten oder von sonstigen Lasten sowie zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Finanzverwaltung, der Grundverkehrsbehörde, Gerichten und jenen Behörden, die öffentliche Forderungen verwalten, und Kreditinstituten, sowie zur Einholung von Auskünften und Empfangnahme von Bescheiden, Beschlüssen und Urkunden aller Art. Die Vertragsparteien erteilen dem Vertragsserrichter, den unwiderruflichen Auftrag, die Selbstberechnung der Verkehrsteuer durchzuführen/die Durchführung der Selbstberechnung der Verkehrsteuer zu veranlassen bzw. die Befreiung von der Bezahlung der ImmoEST zu beantragen.

## **IX.**

### **INLÄNDERERKLÄRUNG**

Die KÄUFERIN erklärt an Eides statt, dass an ihrem Vermögen Ausländer nicht beteiligt sind und

dass sie ihren Sitz im Inland hat.

## **X.**

### **KOSTEN UND GEBÜHREN**

1. Sämtliche mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben, insbesondere die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer und die Eintragsgebühr, die Vertragserrichtungskosten sowie die Kosten für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes (nicht aber die Vermessungskosten für das gesamte Grundstück GSTNR 135/2) trägt die KÄUFERIN. Die Kosten einer etwaigen rechtsfreundlichen Beratung bzw. Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst.
2. Die VERKÄUFERIN wurde über die Pflicht zur Abfuhr der auf den Kaufpreis entfallenden Immobilienertragsteuer belehrt. Diese Steuer hat der Treuhänder im Auftrag und auf Kosten der VERKÄUFERIN dem zuständigen Finanzamt zu melden und abzuführen und verpflichtet sich die VERKÄUFERIN eine entsprechende Berechnung zu übermitteln. Vereinbart wird für die Abgabe der Erklärung und Abfuhr der ImmoEst ein Honorar in der Höhe von EUR 300,00 zzgl. 20% USt., welches direkt aus dem Kaufpreis ausgezahlt wird.

## **XI.**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Diesen Vertrag abändernde oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, auch eine diese Bestimmung abändernde Bestimmung bedarf der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages. Statt der unwirksamen Bestimmung wird jene zulässige Bestimmung herangezogen, die dem Willen der Parteien bei Abschluss des Vertrages entspricht.
3. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, wobei die beglaubigte Ausfertigung die KÄUFERIN erhält. Die VERKÄUFERIN erhält eine Kopie.

**Unterschriften: Verkäufer**

**Unterschriften: Gemeinde lt. Gemeindeordnung**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>21</b> | Zustimmungen     |
| ...                        | ...       | Gegenstimmen     |
| ...                        | ...       | Stimmenhaltungen |

## **Top 6.) Darlehensaufnahme – Grundkauf Würnitz**

In der GR-Sitzung am 28.03.2023 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 14 der Erwerb einer Liegenschaft in der KG Würnitz neben dem FF- Haus beschlossen. Ein Teil der Liegenschaft Hauptstraße 20, EZ im Ausmaß von 535 m<sup>2</sup> steht zum Verkauf. Für die Finanzierung in der Höhe von € 180.000,-- soll ein Darlehen aufgenommen werden. Die Laufzeit soll 15 Jahre betragen, die Fälligkeiten halbjährlich am 01.06/01.12. Die Vergabe soll wie unter TOP 3 zum 6-Monatseuribor (Stand 05.07.2023 3,895%) an den **Bestbieter die HYPO NÖ** mit einem Aufschlag + 0,610 % erfolgen.

Der Grundkauf und die Finanzierung – Darlehensaufnahme wird im NTVA 2023 budgetiert.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Aufnahme des Darlehens beim Bestbieter, der HYPO NÖ beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>21</b> | Zustimmungen     |
| ...                        | ...       | Gegenstimmen     |
| ...                        | ...       | Stimmenhaltungen |

## KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

**Marktgemeinde Harmannsdorf,**  
Kirchengasse 5, 2111 Harmannsdorf  
(im Folgenden kurz: VERKÄUFERIN)

und

**Lukas Temper,** geboren am 4. Jänner 1997  
Weichselgasse 42/3, 2111 Harmannsdorf  
(im Folgenden kurz: KÄUFER)

### I.

#### KAUFGEGENSTAND

1. Die VERKÄUFERIN ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1501, KG 11013 Rückersdorf, Bezirksgericht Korneuburg.
2. **Gegenstand des Kaufvertrages** ist nur das **GStNr 6344/3**, EZ 1501, KG 11013 Rückersdorf, Bezirksgericht Korneuburg.

Der Grundbuchsstand stellt sich wie folgt dar:

KATASTRALGEMEINDE 11013 Rückersdorf EINLAGEZAHL 1501  
BEZIRKSGERICHT Korneuburg

\*\*\*\*\*  
Letzte TZ 1853/2021

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

| GST-NR       | G BA (NUTZUNG) | FLÄCHE | GST-ADRESSE |
|--------------|----------------|--------|-------------|
| 6341/3       | G Gärten(10)   | * 520  | Finkenweg 4 |
| 6344/3       | G Landw(10)    | * 650  |             |
| 7108         | G Landw(10)    | * 2644 |             |
| GESAMTFLÄCHE |                | 3814   |             |

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

\*: Fläche rechnerisch ermittelt

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

5 a gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

1 ANTEIL: 1/1

Marktgemeinde Harmannsdorf

ADR: Kirchengasse 5, Harmannsdorf 2111

a 3553/2006 Kaufvertrag 2006-01-20 Eigentumsrecht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

\*\*\*\*\*

### II.

#### KAUFABREDE

Die VERKÄUFERIN verkauft und übergibt und der KÄUFER kauft und übernimmt den Kaufgegenstand gemäß Punkt I. mit allem rechtlichen und faktischen Zubehör, mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die VERKÄUFERIN den Kaufgegenstand bisher besessen und benutzt hat oder zu besitzen und benützen berechtigt war.

### III.

#### KAUFPREIS

1. Der Kaufpreis beträgt .....EUR 317.200,00 (in Worten: Euro dreihundertsiebzehntausendzweihundert, Cent null). Der Kaufpreis beinhaltet gemäß § 6 Abs. 1 Z 9 lit a Umsatzsteuergesetz keine Umsatzsteuer, von der Optierung zur Umsatzbesteuerung wird kein Gebrauch gemacht.
2. Der Vertragsserrichter wird von beiden Vertragsparteien unwiderruflich als Treuhänder beauftragt und bestellt und erfolgt die Verwendung und die Auszahlung des Kaufpreises gemäß der gesondert geschlossenen Treuhandvereinbarung.
3. Der Kaufpreis ist binnen vier Wochen nach Unterfertigung des Kaufvertrages durch sämtliche Vertragsparteien auf das vom Treuhänder für diesen Geschäftsfall eröffnete Treuhandkonto bei der Sparkasse Korneuburg AG, IBAN: AT85 2022 7000 0052 0205, lautend auf „Mag. Stefan Tiefenbacher, AK: KV Marktgemeinde Harmannsdorf – Temper“, zur Anweisung zu bringen.
4. Die Grunderwerbsteuer (3,5 % des Kaufpreises zzgl. des Vertragsserrichtungshonorars), die Eintragungsgebühr (1,1 % des Kaufpreises zzgl. des Vertragsserrichtungshonorars) und das Vertragsserrichtungshonorar (1,25% des Kaufpreises zzgl. USt, Barauslagen werden nach der Verbücherung des Kaufvertrages gesondert abgerechnet) sind vom KÄUFER ebenfalls binnen vier Wochen nach Unterfertigung des Kaufvertrages auf das Sammelanderkonto des Vertragsserrichters bei der Sparkasse Korneuburg AG, IBAN: AT64 2022 7000 0001 0751, lautend auf Mag. Katharina Rieder und Mag. Stefan Tiefenbacher, zur Anweisung zu bringen.
5. Sollte der Kaufpreis und/oder der für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr erforderliche Betrag nicht fristgerecht erlegt werden, so ist die VERKÄUFERIN berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche angefallenen Kosten der Vertragsteile fallen dann zu Lasten des KÄUFERS, welche die VERKÄUFERIN für jegliche Inanspruchnahme schad- und klaglos hält.
6. Bei Zahlungsverzug des KÄUFERS sind – unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen des Verzuges – Verzugszinsen in der Höhe von 4 % per anno zu entrichten.

### IV.

#### LASTEN

Die gegenständliche Liegenschaft ist von der VERKÄUFERIN an den KÄUFER satz- und lastenfrei, mit Ausnahme des der VERKÄUFERIN einzuräumenden Wiederkaufsrechts (siehe Punkt VIII.) zu übergeben. Die VERKÄUFERIN haftet dafür, dass die Liegenschaft frei von bücherlichen und außerbücherlichen Geldlasten sowie bestandfrei und frei von sonstigen Nutzungsrechten Dritter in das Eigentum des KÄUFERS übergeht.

### V.

#### ÜBERGABE UND ÜBERNAHME, VERRECHNUNGSSTICHTAG

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den Besitz und Genuss des KÄUFERS erfolgt unter gleichzeitigem Übergang von Gefahr und Zufall mit dem Ablauf des Tages der Genehmigung dieses Vertrages in der Gemeinderatssitzung durch die Marktgemeinde Harmannsdorf, nicht jedoch vor Einlangen des Kaufpreises und der Nebenkosten.

Als Verrechnungsstichtag für alle den Kaufgegenstand betreffenden Rechte und Vorteile sowie Lasten, Kosten und Abgaben aller Art gilt der auf die beglaubigte Unterfertigung durch die Marktgemeinde Harmannsdorf darauffolgende Monatsletzte. Belastungen einschließlich Abgabeforderungen die nach dem Verrechnungsstichtag entstehen oder ihren Entstehungsgrund nach dem Verrechnungsstichtag haben, trägt der KÄUFER. Ebenso stehen allfällige Guthaben, die ihren Entstehungsgrund nach dem Verrechnungsstichtag haben, dem KÄUFER zu.

Hingegen stehen Guthaben die ihren Zeitpunkt bis zum Verrechnungsstichtag haben, der VERKÄUFERIN zu, ebenso wie Belastungen, die bis zum Verrechnungsstichtag entstehen von der VERKÄUFERIN zu tragen sind.

### VI.

## **GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG**

1. Der KÄUFER hat die Liegenschaft vor Vertragsunterfertigung begangen und eingehend besichtigt und ist ihm der Zustand, Lage, Grenzen, Beschaffenheit und alle sonstigen Eigenschaften tatsächlicher und rechtlicher Art und der wahre Wert genau bekannt. Die Vertragsparteien haben sich vergewissert, dass der Kaufpreis angemessen ist. Der KÄUFER übernimmt daher den Kaufgegenstand um den einvernehmlich vereinbarten Kaufpreis aus besonderer Vorliebe und in Kenntnis des wahren Wertes.
2. Die VERKÄUFERIN haftet dafür, dass hinsichtlich der laufenden öffentlichen Abgaben und sonstigen Kosten betreffend die Liegenschaft zum Übergabezeitpunkt keinerlei Zahlungsrückstände bestehen. Dem KÄUFER ist bekannt, dass die Aufschließungsabgabe seitens der Marktgemeinde Harmannsdorf noch nicht vorgeschrieben wurde und ist diese vom KÄUFER gemäß Punkt VII. 1. dieses Vertrages zu bezahlen.
3. Die VERKÄUFERIN übernimmt keine Haftung für den Zustand, für eine besondere Beschaffenheit, eine besondere Widmung, besondere Erträge oder ein bestimmtes Ausmaß der vertragsgegenständlichen Liegenschaft.
4. Die VERKÄUFERIN haftet dafür, dass nach ihrem Wissen die Liegenschaft nicht kontaminiert ist und dass sich auf der Liegenschaft keine Müllablagerungen, insbesondere Sondermüllablagerungen und sonstige Ablagerungen befinden, die zu verwaltungspolizeilichen Maßnahmen Anlass geben könnten.
5. Der KÄUFER bestätigt, dass ihm die Bebauungsverpflichtung sowie die Folgen bei Nichterfüllung (Wiederkaufsrecht) – siehe Punkt VII. und VIII. – bekannt sind und er diese gegebenenfalls an seine Rechtsnachfolger überbindet.

### **VII.**

## **WIDMUNG UND BEBAUUNGSVERPFLICHTUNG**

1. Die Liegenschaft ist als Bauland-Wohngebiet-Zwei Wohneinheiten (BW-2WE). Die Aufschließungsabgabe ist noch nicht entrichtet worden und verpflichtet sich der KÄUFER nunmehr rechtsverbindlich und einseitig unwiderruflich innerhalb von sechs Monaten nach grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages und Übermittlung des Einverleibungsbeschlusses des zuständigen Grundbuchsgerichtes Korneuburg durch den Vertragserrichter, bei der Marktgemeinde Harmannsdorf das Vertragsobjekt zum Bauplatz erklären zu lassen und die sodann mittels Bescheid der Marktgemeinde Harmannsdorf zur Vorschreibung gelangenden Aufschließungskosten fristgerecht zu bezahlen.
2. Der KÄUFER verpflichtet sich innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss dieses Kaufvertrages (Datum der allseitigen Unterfertigung) eine Baubeginnsanzeige gemäß § 26 Abs 1 der NÖ Bauordnung 2014 bei der Baubehörde einzubringen und innerhalb der vorstehenden Frist mit dem Bau eines konsensgemäßen Hauptgebäudes mit mindestens einer Wohneinheit tatsächlich zu beginnen.
3. Die Absicherung der Bebauungsverpflichtung für die Marktgemeinde Harmannsdorf erfolgt mittels Wiederkaufsrechts in diesem Vertrag (siehe Punkt VIII.).

### **VIII.**

## **WIEDERKAUFSRECHT**

1. Der KÄUFER ist in Kenntnis der unter Punkt VII. 2. angeführten Bauverpflichtung hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Liegenschaft und übernimmt nunmehr für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der vertragsgegenständlichen Liegenschaft die Verpflichtung dieses innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des gegenständlichen Kaufvertrages (Datum der allseitigen Vertragsunterfertigung) zu bebauen und hierfür eine Baubeginnsanzeige gemäß § 26 Abs 1 der NÖ Bauordnung 2014 bei der Baubehörde innerhalb der vorstehenden Frist einzubringen sowie tatsächlich mit dem Bau zu beginnen.
2. Zur Absicherung der vorstehend beschriebenen Bauverpflichtung räumt nunmehr der KÄUFER der VERKÄUFERIN ein Wiederkaufsrecht iSd § 1068 ABGB hinsichtlich der vertragsgegenständlichen

Liegenschaft ein und nimmt die VERKÄUFERIN die Einräumung dieses Rechtes vertragsmäßig zur Kenntnis und rechtsverbindlich an.

3. Sollte der KÄUFER der vorstehend beschriebenen Bauverpflichtung nicht fristgerecht nachkommen, so ist die VERKÄUFERIN berechtigt die Liegenschaft zum Kaufpreis gemäß Punkt III. abzüglich einer pauschalen Aufwandsentschädigung in der Höhe von EUR 20.000,00 somit zu einem Kaufpreis in der Höhe von EUR 297.200,00 (in Worten: Euro zweihundertsiebenundneunzigtausendzweihundert, Cent null) zurückzuerwerben. Die Vertragserrichtungskosten und sämtliche Gebühren und Steuern (Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr) im Wiederkaufsfall trägt der KÄUFER, welcher der Bauverpflichtung nicht/nicht fristgerecht nachgekommen ist.
4. Die Einräumung des Wiederkaufsrechts gilt bis zur Erstattung der Baubeginnsanzeige und dem tatsächlichen Baubeginn. Die VERKÄUFERIN verpflichtet sich eine entsprechende Löschungserklärung binnen sechs Monaten nach Anzeige des Baubeginns und tatsächlichem Baubeginn jedoch nicht auf ihre Kosten in grundbuchsfähiger Form zu unterfertigen.

#### **IX.**

##### **AUFSANDUNG**

Die VERKÄUFERIN, Marktgemeinde Harmannsdorf, erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages, auch über einseitiges Ansuchen, ob des in Punkt I. näher bezeichneten Grundstücks das Eigentumsrecht für

**Lukas Temper, geb. 4. Jänner 1997**

einverleibt wird.

Weiters widmet der KÄUFER, Lukas Temper, geb. 4. Jänner 1997 zur Verdinglichung des unter Punkt VIII. der Marktgemeinde Harmannsdorf eingeräumten Wiederkaufsrechtes das Vertragsobjekt und erteilt hiermit seine ausdrückliche Einwilligung, dass im Grundbuch ob des in Punkt I. näher bezeichneten Vertragsgegenstandes die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Punkt VIII. für die

**Marktgemeinde Harmannsdorf**

vorgenommen werden kann.

#### **X.**

##### **ERMÄCHTIGUNG UND VOLLMACHT**

Die Vertragsparteien ermächtigen und bevollmächtigen unwiderruflich Herrn Rechtsanwalt Mag. Stefan Tiefenbacher, geboren am 29. Dezember 1977, Hauptplatz 34, 2100 Korneuburg, oder einen von ihm nominierten oder behördlich bestellten beruflichen Nachfolger oder einstweiligen Vertreter, alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages vorzunehmen und alle Erklärungen abzugeben, die zur grundbücherlichen Durchführung notwendig sind und zu diesem Zweck die erforderlichen Anträge an Gerichte und Behörden zu stellen und von diesen die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Diese Vollmacht erstreckt sich weiters auf allenfalls zu intabulierende Pfandrechte und die Löschung von Pfandrechten oder von sonstigen Lasten sowie zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Finanzverwaltung, der Grundverkehrsbehörde, Gerichten und jenen Behörden, die öffentliche Forderungen verwalten, und Kreditinstituten, sowie zur Einholung von Auskünften und Empfangnahme von Bescheiden, Beschlüssen und Urkunden aller Art. Die Vertragsparteien erteilen dem Vertragserrichter, den unwiderruflichen Auftrag, die Selbstberechnung der Verkehrsteuer durchzuführen/die Durchführung der Selbstberechnung der Verkehrsteuer zu veranlassen bzw. die Befreiung von der Bezahlung der ImmoEST zu beantragen.

#### **XI.**

##### **INLÄNDERERKLÄRUNG**

Der KÄUFER erklärt an Eides statt, dass er Deviseninländer und österreichischer Staatsbürger ist.

#### **XII.**

##### **KOSTEN UND GEBÜHREN**

Sämtliche mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben, insbesondere die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr sowie die Vertragserrichtungskosten trägt der KÄUFER. Die Kosten einer etwaigen rechtsfreundlichen Beratung bzw. Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Vertragserrichter von der VERKÄUFERIN beauftragt wird und durch die Vertragserrichtung und Vertragsdurchführung nicht zum Anwalt des KÄUFERS wird.

### XIII.

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

4. Diesen Vertrag abändernde oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, auch eine diese Bestimmung abändernde Bestimmung bedarf der Schriftform.
5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages. Statt der unwirksamen Bestimmung wird jene zulässige Bestimmung herangezogen, die dem Willen der Parteien bei Abschluss des Vertrages entspricht.
6. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, wobei die beglaubigte Ausfertigung der KÄUFER erhält. Die VERKÄUFERIN erhält eine Kopie.

Unterschriften: Verkäufer

Unterschriften: Gemeinde lt. Gemeindeordnung

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge den Verkauf der Liegenschaft an Herrn Lukas Temper laut Kaufvertrag beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>21</b> | Zustimmungen     |
|                            | ...       | Gegenstimmen     |
|                            | ...       | Stimmenhaltungen |

## Top 8.) KG Kleinrötz: Rückhaltebecken „Im Kreuzfeld“ Grundeinlöse Übereinkommen Trettenhahn

### ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen

Herrn **TRETtenHAHN Rudolf** - 2111 Kleinrötz - Wienerweg 21

im Folgenden kurz „verkaufende Partei“ einerseits und

der **MARKTGEMEINDE 2111 HARMANNSDORF** – Bgm. Ing. Alexander Raicher

im Folgenden kurz „Gemeinde“ andererseits,

#### I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlöse für den Bau des Hochwasserschutzprojektes **RÜCKHALTEBECKEN im KREUZFELD** gemäß dem Projektplan des **DI Werner HELLER**, mit der Geschäftszahl **2019.021**

Die verkaufende Partei ist Eigentümerin der nachstehend angeführten Liegenschaft(en), von der die in der Tabelle Pkt II. näher bezeichneten Teile voraussichtlich auf Dauer im angeführten Ausmaß beansprucht werden.

#### II. Beanspruchung und Ablöse: **lt. Vorvertrag vom 16.02.2022**

| Katastralgemeinde   | Einlagezahl | Grundstück<br>Nr. | Laut Projektplan<br>beanspruchte<br>Fläche in m <sup>2</sup> | Preis<br>€/m <sup>2</sup> | Entschädigungsbetrag<br>vorbehaltlich der<br>Fertigstellung und<br>Endabrechnung € |
|---------------------|-------------|-------------------|--------------------------------------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| Kleinrötz           |             | 1988              | 2.154 m <sup>2</sup>                                         | 10,00 €                   | 21.540€                                                                            |
|                     |             |                   |                                                              |                           |                                                                                    |
|                     |             |                   |                                                              |                           |                                                                                    |
| <b>GESAMTABLÖSE</b> |             |                   |                                                              |                           | <b>21.540€</b>                                                                     |

Die verkaufende Partei überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde; durch die Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

### **III. Mehrbeanspruchung**

Sollte die Gemeinde zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen, deren Ausmaß nicht mehr als 15% der im Pkt II. angeführten Fläche beträgt, benötigen, so kann sie dies zum vereinbarten m<sup>2</sup>-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 25 m<sup>2</sup> wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.

### **IV. Lastenfreiheit**

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, die Grundstücke lastenfrei, daher frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Gemeinde zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Gemeinde, welche auch für allfällige Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung unverzüglich, längstens jedoch innerhalb der nächsten vier Wochen ab dem Datum des Abschlusses dieses Übereinkommens in Kenntnis zu setzen. Die Auflösung eines allfälligen Pachtverhältnisses obliegt der verkaufenden Partei.

### **V. Benützung**

Die Gemeinde ist berechtigt, die benötigten Grundflächen mit Beginn der Bauarbeiten für das Hochwasserschutzprojekt in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung gilt sowohl für die Organe der Gemeinde als auch für die mit dem Bau beauftragten Firmen und Fachleute.

### **VI. Zahlung**

Ein Teilbetrag des Ablösebetrages in Höhe von 80% der Ablösesumme ist binnen 4 Wochen ab dem tatsächlichen Baubeginn zur Zahlung fällig.

Der Restbetrag ist nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme binnen 4 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Sollte die verkaufende Partei eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung erhalten haben, verpflichtet sich dieser zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb von 4 Wochen ab Aufforderung durch die Gemeinde.

### **VII. Verbücherung**

Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird von der Gemeinde auf deren Kosten veranlasst. Die verkaufende Partei verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, jedoch nicht auf ihre Kosten, zu unterfertigen.

Die verkaufende Partei erklärt sich einverstanden, dass die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes erfolgt.

#### **VIII. Immobilien'ertragsteuer**

Die verkaufende Partei beantragt die Befreiung von der Immobilien'ertragsteuer gemäß § 30 (2) Z3 EstG, da die im Punkt II. bezeichneten Grundstücke bzw. Teilflächen nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.

#### **IX. Pflichten der verkaufenden Partei**

Die verkaufende Partei verpflichtet sich hiermit, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

Eine Änderung der Pachtverhältnisse sowie jede Änderung der Eigentumsverhältnisse ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

#### **X. Kosten**

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, die Kosten für allfällige zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Urkunden, sowie die mit der Vermarktung und Vermessung verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

#### **XI. Zahlung**

Die Überweisung der Entschädigungsbeträge erfolgt auf das Konto der verkaufenden Partei bei der

.....  
IBAN AT97 3243 8000 [REDACTED], BIC RLNWATW1438

#### **XIV. Zustimmungserklärung**

Die verkaufende Partei erklärt durch ihre Unterschrift, dass sie der Inanspruchnahme und den baulichen Maßnahmen auf dem im Punkt II. näher bezeichneten Vertragsgegenstand gemäß dem gegenständlichen Hochwasserschutzprojekt **RÜCKHALTEBECKEN im KREUZFELD** zustimmt.

Rückersdorf, am 28.07.2022

**Unterschriften: Verkäufer**

**Unterschriften: Gemeinde lt. Gemeindeordnung**

|                                                            |                           |
|------------------------------------------------------------|---------------------------|
| <b>Antrag des Gemeindevorstandes:</b> Der Gemeinderat möge | beschließen.              |
| <b>Abstimmungsergebnis</b>                                 | <b>21</b> Zustimmungen    |
|                                                            | ...      Gegenstimmen     |
|                                                            | ...      Stimmenhaltungen |

### **Top 9.) KG Kleinrötz: Rückhaltebecken „Im Kreuzfeld“ Grundeinlöse Übereinkommen Wagner**

#### **ÜBEREINKOMMEN**

abgeschlossen zwischen

Herrn **Michael WAGNER**

im Folgenden kurz „verkaufende Partei“ einerseits und  
der **MARKTGEMEINDE 2111 HARMANNSDORF**  
im Folgenden kurz „Gemeinde“ andererseits,

### I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlöse für den Bau des Hochwasserschutzprojektes **RÜCKHALTEBECKEN im KREUZFELD** gemäß dem Projektplan des **DI Werner HELLER**, mit der Geschäftszahl **2019.021**

Die verkaufende Partei ist Eigentümerin der nachstehend angeführten Liegenschaft(en), von der die in der Tabelle Pkt II. näher bezeichneten Teile voraussichtlich auf Dauer im angeführten Ausmaß beansprucht werden.

### II. Beanspruchung und Ablöse:

| Katastralgemeinde   | Einlagezahl | Grundstück<br>Nr. | Laut Projektplan<br>beanspruchte<br>Fläche in m <sup>2</sup> | Preis<br>€/m <sup>2</sup> | Entschädigungsbetrag<br>vorbehaltlich der<br>Fertigstellung und<br>Endabrechnung € |
|---------------------|-------------|-------------------|--------------------------------------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| Kleinrötz           |             | 1988              | 2.842 m <sup>2</sup>                                         | 11,50 €                   | € 32.825,10                                                                        |
|                     |             |                   |                                                              |                           |                                                                                    |
|                     |             |                   |                                                              |                           |                                                                                    |
| <b>GESAMTABLÖSE</b> |             |                   |                                                              |                           | <b>€ 32.825,10</b>                                                                 |

Die verkaufende Partei überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde; durch die Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

### III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Gemeinde zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen, deren Ausmaß nicht mehr als 15% der im Pkt II. angeführten Fläche beträgt, benötigen, so kann sie dies zum vereinbarten m<sup>2</sup>-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 25 m<sup>2</sup> wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.

### IV. Lastenfreiheit

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, die Grundstücke lastenfrei, daher frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Gemeinde zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Gemeinde, welche auch für allfällige Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung unverzüglich, längstens jedoch innerhalb der nächsten vier Wochen ab dem Datum des Abschlusses dieses Übereinkommens in Kenntnis zu setzen. Die Auflösung eines allfälligen Pachtverhältnisses obliegt der verkaufenden Partei.

### V. Benützung

Die Gemeinde ist berechtigt, die benötigten Grundflächen mit Beginn der Bauarbeiten für das Hochwasserschutzprojekt in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung gilt sowohl für die

Organe der Gemeinde als auch für die mit dem Bau beauftragten Firmen und Fachleute.

#### **VI. Zahlung**

Ein Teilbetrag des Ablösebetrages in Höhe von 80% der Ablösesumme ist binnen 4 Wochen ab dem tatsächlichen Baubeginn zur Zahlung fällig.

Der Restbetrag ist nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme binnen 4 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Sollte die verkaufende Partei eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung erhalten haben, verpflichtet sich dieser zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb von 4 Wochen ab Aufforderung durch die Gemeinde.

#### **VII. Verbücherung**

Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird von der Gemeinde auf deren Kosten veranlasst. Die verkaufende Partei verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, jedoch nicht auf ihre Kosten, zu unterfertigen.

Die verkaufende Partei erklärt sich einverstanden, dass die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes erfolgt.

#### **VIII. Immobilienertragsteuer**

Die verkaufende Partei beantragt die Befreiung von der Immobilienertragsteuer gemäß § 30 (2) Z3 EstG, da die im Punkt II. bezeichneten Grundstücke bzw. Teilflächen nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.

#### **IX. Pflichten der verkaufenden Partei**

Die verkaufende Partei verpflichtet sich hiermit, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

Eine Änderung der Pachtverhältnisse sowie jede Änderung der Eigentumsverhältnisse ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

#### **X. Kosten**

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, die Kosten für allfällige zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Urkunden, sowie die mit der Vermarktung und Vermessung verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

#### **XI. Zahlung**

Die Überweisung der Entschädigungsbeträge erfolgt auf das Konto der verkaufenden Partei bei der Bank Austria

IBAN AT53 1200 [REDACTED], BIC BKAUATWW

#### **XII. Bedingungen**

Diese Übereinkommen ist aufschiebend bedingt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf.

#### **XIII. Sonstiges**

Sollte sich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Zuge des Abschlusses weiterer Übereinkommen für das gegenständliche Projekt ergeben, dass ein anderer Grundeigentümer unter den gleichen Bewertungsgrundlagen Entschädigungsbeträge erhalten hat, die über den der gegenständlichen Vereinbarung zugrunde liegenden Sätzen liegen, verpflichtet sich die Gemeinde, entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

#### XIV. Zustimmungserklärung

Die verkaufende Partei erklärt durch ihre Unterschrift, dass sie der Inanspruchnahme und den baulichen Maßnahmen auf dem im Punkt II. näher bezeichneten Vertragsgegenstand gemäß dem gegenständlichen Hochwasserschutzprojekt **RÜCKHALTEBECKEN im KREUZFELD** zustimmt.

Rückersdorf, am 14. August 2021

Unterschriften: Verkäufer

Unterschriften: Gemeinde lt. Gemeindeordnung

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge

beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>21</b> | Zustimmungen     |
| ...                        |           | Gegenstimmen     |
| ...                        |           | Stimmenhaltungen |

#### Top 10.) KG Kleinrötz: Rückhaltebecken „Im Kreuzfeld“ Grundeinlöse Übereinkommen Fasching

**GR Wilfried Fasching verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal**

#### ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen

Frau **Martina FASCHING**

im Folgenden kurz „verkaufende Partei“ einerseits und

der **MARKTGEMEINDE 2111 HARMANNSDORF**

im Folgenden kurz „Gemeinde“ andererseits,

#### I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlöse für den Bau des Hochwasserschutzprojektes **RÜCKHALTEBECKEN im KREUZFELD** gemäß dem Projektplan des **DI Werner HELLER**, mit der Geschäftszahl **2019.021**

Die verkaufende Partei ist Eigentümerin der nachstehend angeführten Liegenschaft(en), von der die in der Tabelle Pkt II. näher bezeichneten Teile voraussichtlich auf Dauer im angeführten Ausmaß beansprucht werden.

#### II. Beanspruchung und Ablöse:

| Katastralgemeinde   | Einlagezahl | Grundstück Nr. | Laut Projektplan beanspruchte Fläche in m² | Preis €/m² | Entschädigungsbetrag vorbehaltlich der Fertigstellung und Endabrechnung € |
|---------------------|-------------|----------------|--------------------------------------------|------------|---------------------------------------------------------------------------|
| Kleinrötz           |             | 1989           | 2.989 m²                                   | 11,50 €    | € 34.522,95                                                               |
|                     |             |                |                                            |            |                                                                           |
|                     |             |                |                                            |            |                                                                           |
| <b>GESAMTABLÖSE</b> |             |                |                                            |            | <b>€ 34.522,95</b>                                                        |

Die verkaufende Partei überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme

rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde; durch die Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

### **III. Mehrbeanspruchung**

Sollte die Gemeinde zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen, deren Ausmaß nicht mehr als 15% der im Pkt II. angeführten Fläche beträgt, benötigen, so kann sie dies zum vereinbarten m<sup>2</sup>-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 25 m<sup>2</sup> wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.

### **IV. Lastenfreiheit**

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, die Grundstücke lastenfrei, daher frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Gemeinde zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Gemeinde, welche auch für allfällige Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung unverzüglich, längstens jedoch innerhalb der nächsten vier Wochen ab dem Datum des Abschlusses dieses Übereinkommens in Kenntnis zu setzen. Die Auflösung eines allfälligen Pachtverhältnisses obliegt der verkaufenden Partei.

### **V. Benützung**

Die Gemeinde ist berechtigt, die benötigten Grundflächen mit Beginn der Bauarbeiten für das Hochwasserschutzprojekt in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung gilt sowohl für die Organe der Gemeinde als auch für die mit dem Bau beauftragten Firmen und Fachleute.

### **VI. Zahlung**

Ein Teilbetrag des Ablösebetrages in Höhe von 80% der Ablösesumme ist binnen 4 Wochen ab dem tatsächlichen Baubeginn zur Zahlung fällig.

Der Restbetrag ist nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme binnen 4 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Sollte die verkaufende Partei eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung erhalten haben, verpflichtet sich dieser zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb von 4 Wochen ab Aufforderung durch die Gemeinde.

### **VII. Verbücherung**

Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird von der Gemeinde auf deren Kosten veranlasst. Die verkaufende Partei verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, jedoch nicht auf ihre Kosten, zu unterfertigen.

Die verkaufende Partei erklärt sich einverstanden, dass die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes erfolgt.

### **VIII. Immobilienenertragsteuer**

Die verkaufende Partei beantragt die Befreiung von der Immobilienenertragsteuer gemäß § 30 (2) Z3 EstG, da die im Punkt II. bezeichneten Grundstücke bzw. Teilflächen nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.

### **IX. Pflichten der verkaufenden Partei**

Die verkaufende Partei verpflichtet sich hiermit, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

auch an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

Eine Änderung der Pachtverhältnisse sowie jede Änderung der Eigentumsverhältnisse ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

#### **X. Kosten**

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, die Kosten für allfällige zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Urkunden, sowie die mit der Vermarktung und Vermessung verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

#### **XI. Zahlung**

Die Überweisung der Entschädigungsbeträge erfolgt auf das Konto der verkaufenden Partei bei der

IBAN AT22 3243 8000 [REDACTED], BIC RLNWATW1438

#### **XII. Bedingungen**

Diese Übereinkommen ist aufschiebend bedingt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf.

#### **XIII. Sonstiges**

Sollte sich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Zuge des Abschlusses weiterer Übereinkommen für das gegenständliche Projekt ergeben, dass ein anderer Grundeigentümer unter den gleichen Bewertungsgrundlagen Entschädigungsbeträge erhalten hat, die über den der gegenständlichen Vereinbarung zugrunde liegenden Sätzen liegen, verpflichtet sich die Gemeinde, entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

#### **XIV. Zustimmungserklärung**

Die verkaufende Partei erklärt durch ihre Unterschrift, dass sie der Inanspruchnahme und den baulichen Maßnahmen auf dem im Punkt II. näher bezeichneten Vertragsgegenstand gemäß dem gegenständlichen Hochwasserschutzprojekt **RÜCKHALTEBECKEN im KREUZFELD** zustimmt.

Rückersdorf, am 14.08.2021

**Unterschriften: Verkäufer**

**Unterschriften: Gemeinde lt. Gemeindeordnung**

|                                                            |              |
|------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>Antrag des Gemeindevorstandes:</b> Der Gemeinderat möge | beschließen. |
|------------------------------------------------------------|--------------|

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>20</b> | Zustimmungen     |
| ...                        |           | Gegenstimmen     |
| ...                        |           | Stimmenhaltungen |

**GR Wilfried Fasching kehrt in den Sitzungssaal zurück.**

### **Top 11.) KG Rückersdorf: BA 105 LIS RW Kanalisation NÖ. Wasserwirtschaftsfonds – Annahmeerklärung Förderung**

#### **ZUSICHERUNG**

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idGF, werden dem Förderungswerber für das Vorhaben Abwasserentsorgungsanlage Harmannsdorf, LIS RW-Kanalisation KG Rückersdorf, Bauabschnitt 105

**FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS** zugesichert.

Bis zur Endabrechnung wird zu vorläufigen förderbaren Kosten zum Leitungsinformationssystem in der Höhe von EUR 108.150,00  
eine vorläufige Pauschalförderung im Ausmaß von EUR 7.000,00  
zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

WA4-WWF-40165105/2 –

## **1. BEDINGUNGEN**

- a) Die mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Förderung wurde bei der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds berücksichtigt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei entsprechendem Nachweis nach Funktionsfähigkeit auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen, höchstens jedoch in folgenden  
Jahresquoten  
unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:  
2023 EUR 0,00  
**2024 EUR 7.000,00**  
2025 EUR 0,00 2026 EUR 0,00  
2027 EUR 0,00 2028 EUR 0,00
- c) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.

## **2. VERTRAGSGRUNDLAGEN:**

- Projekt vom 16. November 2021
- Projektverfasser: Dipl. Ing. Kraner ZT GmbH.

## **3. DURCHFÜHRUNGSZEITRAUM:**

Baubeginn-Frist: 16. November 2021  
Funktionsfähigkeitsfrist: 11. November 2024

## **4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

### **a) Allgemeines**

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2022 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

### **b) Vertragsabschluss**

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

#### **• Annahmeerklärung**

Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.

- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.

Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

### **c) Gerichtsstand**

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

## 5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,
- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen - andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie§ 81 (2) Wasserrechtsgesetz.

- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,
- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nach-träglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,
- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

## **6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN**

- a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzahlungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- b) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzahlungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

## **7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN**

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände
- b) unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,

- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzuzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

Die Auszahlung der Pauschalbeträge für das Leitungsinformationssystem in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit.

Für die Investitionskosten zum Leitungsinformationssystem kann keine theoretische Annuität geltend gemacht werden.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge den Annahmevertrag beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>21</b> | Zustimmungen     |
|                            | ...       | Gegenstimmen     |
|                            | ...       | Stimmenhaltungen |

## Top 12.) KG Würnitz: Übernahmeerklärung Baulos L1107 Gehsteig Lerchenau Ost NA

STBA1-BL-1738/001-2021

### ÜBERNAHMEERKLÄRUNG

#### 1. Gegenstand der Übernahme:

Die Marktgemeinde Harmannsdorf übernimmt mit dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmeerklärung alle errichteten Nebenanlagen der unter Punkt 3. angeführten Straßenabschnitte in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung und das außerbüchlerliche Eigentum. Die gegenständlichen Nebenanlagen wurden am 02.05.2022 fertiggestellt und werden in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbüchlerliches Eigentum.

Die Grenze zwischen Fahrbahn und Nebenanlage bildet der Asphalttrand bzw. der äußerste Rand der Fahrbahn. Vorhandene Hoch- Schräg- und Tiefborde sind bereits Bestandteil der Nebenanlagen.

Zu den übernommenen Nebenanlagen zählen beispielsweise Gehsteige, Geh- und Radwege, Radwege, Zu- und Einfahrten, Fahrbahnteiler, Trompeten von Gemeindestraßen, Abstell- und Parkflächen, Busbuchten sowie Grünflächen (dies sind auch Bankette im Ortsgebiet). Weiters wird der gesamte Baum- und Strauchbestand auf diesen Nebenanlagen übernommen. Es werden auch sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Einlaufgitter, Bordsteineinläufe, Spitzgräben, Entwässerungsmulden, Schächte, Rohrleitungen und Mehrzweckrohrleitungen übernommen.

#### 2. Ableitung der Oberflächenwässer:

Die Marktgemeinde verpflichtet sich, die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straße im Ortsbereich mit Auftaumitteln zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen zu gewährleisten.

### **3. Straßenabschnitte:**

Landesstraße L 1107 bei km 0,250 rechtsseitig

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Übernahmeerklärung Baulos L1107 beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>21</b> | Zustimmungen     |
|                            | ...       | Gegenstimmen     |
|                            | ...       | Stimmenhaltungen |

### **Top 13.) KG Obergänserndorf: Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut, TP GZ 2235A**

Die Änderung der Grundstücksgrenzen gemäß dem Teilungsplan GZ.: 2235A der Vermessung Molzer ZT GmbH, 2100 Stetten, wurde mit Bescheid vom 25.07.2023, Zl.: TEIL-11/2023 bewilligt. Dieser Bescheid, der die diesbezügliche Grundabtretung beinhaltet, ist am 15.08.2023 in Rechtskraft erwachsen.

Demnach wird die in diesem Teilungsplan ausgewiesene Grundfläche, nämlich das Trennstück 1 im Ausmaß von 16 m<sup>2</sup> vom Grundstück Nr. 247 EZ 183 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf Gst. 732 EZ 588, KG Obergänserndorf übernommen.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Übernahme des Trennstücks 1 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, wie vorstehend angeführt, beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>21</b> | Zustimmungen     |
|                            | ...       | Gegenstimmen     |
|                            | ...       | Stimmenhaltungen |

### **Top 14.) KG Obergänserndorf- u. Hetzmannsdorf: Übernahmeerklärung Baulos L1109, L1106 Entwässerungsmaßnahmen Obergänserndorf, Hetzmannsdorf NA**

STBA 1-BL-1729/001-2021

#### **ÜBERNAHMEERKLÄRUNG**

#### **1. Gegenstand der Übernahme**

Die Marktgemeinde Harmannsdorf übernimmt mit dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmeerklärung alle errichteten Nebenanlagen der unter Punkt 3. angeführten Straßenabschnitte in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum. Die gegenständlichen Nebenanlagen wurden am 15.07.2022 fertiggestellt und werden in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

Die Grenze zwischen Fahrbahn und Nebenanlage bildet der Asphalttrand bzw. der äußerste Rand der Fahrbahn. Vorhandene Hoch- Schräg- und Tiefborde sind bereits Bestandteil der Nebenanlagen.

Zu den übernommenen Nebenanlagen zählen beispielsweise Gehsteige, Geh- und Radwege, Radwege, Zu- und Einfahrten, Fahrbahnteiler, Trompeten von Gemeindestraßen, Abstell- und Parkflächen, Busbuchten sowie Grünflächen (dies sind auch Bankette im Ortsgebiet). Weiters wird der gesamte Baum- und Strauchbestand auf diesen Nebenanlagen übernommen. Es werden auch

sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Einlaufgitter, Bordsteineinläufe, Spitzgräben, Entwässerungsmulden, Schächte, Rohrleitungen und Mehrzweckrohrleitungen übernommen.

## **2. Ableitung der Oberflächenwässer:**

Die Marktgemeinde verpflichtet sich, die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straße im Ortsbereich mit Auftaumitteln zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen zu gewährleisten.

## **3. Straßenabschnitte:**

Landesstraße L1106 bei km 0,710 rechtsseitig

Landesstraße L1109 von km 3,600 bis km 7,900

Dem Inhalt der gegenständlichen Übernahmeerklärung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2023 vollinhaltlich zugestimmt und beschlossen.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** der Gemeinderat möge die Übernahmeerklärung Baulos L1109 und L1106 beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>14</b> | Zustimmungen     |
|                            | ...       | Gegenstimmen     |
|                            | ...       | Stimmenhaltungen |

## **Top 15.) Ansuchen nach §4 Abs.4 der NÖ Gemeindeordnung 1973 – Firma NEUMED AG - Verwendung des Gemeindewappens**

### **GR Ing. Franz Neumeyer verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal**

Das Gemeindewappen ist ein Hoheitszeichen, das nur nach amtlicher Genehmigung verwendet werden darf. Ausgenommen Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine und Glaubensgemeinschaften in der Marktgemeinde Harmannsdorf

- Körperschaften öffentlichen Rechts, wie z.B. Freiwillige Feuerwehren, können das Gemeindewappen jederzeit ohne Ansuchen verwenden. Die Art der Verwendung ist der Gemeinde dokumentarisch zur Verfügung zu stellen.
- Wirtschaftliche Betriebe können das Gemeindewappen nach Ansuchen, Vorliegen folgender Voraussetzungen und Zustimmung des Gemeinderats verwenden:
  - Der Hauptsitz des wirtschaftlichen Betriebs muss im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Harmannsdorf sein.
  - Der Betrieb muss bei der Beantragung mindestens 5 Jahre seinen Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde haben und darf für 5 Jahre das Gemeindewappen nutzen. Danach ist eine Verlängerung der Nutzung für weitere 5 Jahre zu beantragen.
  - Geschäftsfelder des Unternehmens, Sub- und Partnerunternehmen dürfen das Gemeindewappen nicht verwenden.
  - Dem Ansuchen sind der genaue Verwendungszweck und die Darstellung der Verwendung des Gemeindewappens beizulegen.
  - Die Geschäftsfelder des Betriebs dürfen die Reputation der Gemeinde nicht schädigen.
  - Das Gemeindewappen darf nicht neben Darstellungen von Partnerfirmen oder Lieferanten verwendet werden.
  - Bei reiner Reputation wird kein Nutzungsentgelt eingehoben. Bei kommerziellen Zwecken, wie der Druck des Gemeindewappens auf Produkte, Werbeartikel ist ein Nutzungsentgelt einzuheben.

- Gemeinnützige Vereine der Marktgemeinde Harmannsdorf und Pfarren im Gemeindegebiet dürfen das Wappen nach Antragstellung nutzen. Hierfür ist kein Nutzungsentgelt einzuheben.
- Bei jeder Nutzung des Gemeindewappens darf dieses nur im Original verwendet und nicht abgewandelt bzw. verändert werden. Das Gemeindewappen darf nicht in Graustufen Verwendung finden.
- Die Verwendung des Gemeindewappens kann vom Gemeinderat jederzeit untersagt werden, wenn durch die Verwendung das Ansehen der Gemeinde geschädigt wird.
- Das Gemeindewappen darf nur freistehend, ohne Überdeckungen verwendet werden und muss immer kleiner als das Logo, die Marke oder das Wappen des Verwenders sein.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Verwendung des Gemeindewappens durch die Firma NEUMED für 5 Jahre beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>20</b> | Zustimmungen     |
|                            | ...       | Gegenstimmen     |
|                            | ...       | Stimmenhaltungen |

**GR Ing. Franz Neumeyer kehrt in den Sitzungssaal zurück.**

## Top 16.) 25. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (ÖROP)

### 25. Änderung des „Örtlichen Raumordnungsprogrammes“ der Marktgemeinde Harmannsdorf – Verordnungen A, B und C

Der Entwurf der 25. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 26.06.2023 bis 07.08.2023 im Gemeindeamt Harmannsdorf öffentlich aufgelegt.

Im Zeitraum der Auflage wurden **4 Stellungnahmen** zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingebracht.

**1. Fr. Christine Gschwendt** nimmt Stellung zu Änderungspunkt 14 der 25.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

*Seitens der Marktgemeinde ist eine Beschlussfassung des Änderungspunktes 14 nicht vorgesehen, daher wird diese Stellungnahme nicht im Rahmen dieser Beschlussfassung behandelt.*

**2. Fr. Anna und Hr. Josef Hösch** äußern Bedenken in ihrer Eingabe zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes für Hetzmannsdorf. Dr. Weinberger, NÖ Hagelversicherung, warnt schon jahrelang vor ständiger Bodenversiegelung und in Folge vor Unwettern und Hochwasser. (Hetzmannsdorf war hiervon schon des Öfteren betroffen). Es werden in der Stellungnahme mehrere Fragen gestellt: Verträgt ein kleiner Ort, wie Hetzmannsdorf weitere größere Baumaßnahmen z.B. durch Bauträger? Schafft das veraltete Kanalsystem dies noch? Wertvolles Ackerland dient zur Verbreiterung der Zufahrt zum geplanten Reitstall, gibt es keine andere Möglichkeit? Muss dieser Weg 6m breit sein? Hoffentlich eine klimafitte Parkplatzgestaltung? Zur Erweiterung des Bahnhofes wird angeführt, dass der Charakter des Bahnhofes einmal wichtig war und verloren geht. Die Beschwerden wegen durchfahrender Lastzüge in der Nacht sind vorprogrammiert. Bevor der Gemeinderat leichtsinnige Entscheidungen trifft, sollte an die nächste Generation gedacht werden um den Schaden an der Umwelt möglichst gering zu halten.

*Seitens der Marktgemeinde ist keine Beschlussfassung des Änderungspunktes 14 vorgesehen, daher wird jener Teil der Stellungnahme, welcher den Änderungspunkt 14 betrifft, nicht im Rahmen dieser Beschlussfassung behandelt.*

*Im Rahmen des gegenständlichen Änderungsverfahrens sind keine Festlegungen vorgesehen, die größere Baumaßnahmen begünstigen. Änderungspunkt 14 wird vorerst nicht beschlossen und der*

ehemalige Bahnhof ist bereits im Bestand gegeben und in diesem Bereich sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

Die Marktgemeinde Harmannsdorf ist stetig bestrebt das Kanalsystem im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu verbessern. Da der Bahnhof bereits langjährig besteht und an das Kanalnetz angebunden ist, ist keine Änderung hinsichtlich der Kanalfunktionstüchtigkeit zu erwarten.

Der Bahnhof wurde seitens der österreichischen Bundesbahnen im Jahr 2008 an eine Privatperson verkauft und kann dementsprechend genutzt und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gestaltet werden. Hinsichtlich der Lärmemissionen der Bahn wird auf die im Grundbuch (Lastenblatt) verzeichnete Dienstbarkeit verwiesen, welche eine entschädigungslose Duldung der Emissionen und Immissionen des ordentlichen Eisenbahnbetriebs und eines Schadenverzichtes beinhaltet. Seitens des Eigentümers ist daher von keinen Beschwerden dahingehend auszugehen.

Der Teil dieser Stellungnahme zu Änderungspunkt 10 wird **zur Kenntnis** genommen.

**3. Hr. Thomas und Fr. Agnes Gschwendt** führen zu Änderungspunkt 10 an, dass der Bahnhof ein altes, gut erhaltenes Gebäude ist, welches einen positiven Beitrag zum Dorfcharakter von Hetzmannsdorf leistet. Fährt man von der B6 in die Ortschaft ist der Bahnhof gut ersichtlich und liefert so einen wesentlichen Beitrag zum Ortsbild. Eine Veränderung des bestehenden Gebäudes, oder gar ein Abriss und Neubau hätte somit einen sehr negativen Einfluss auf das ländliche Ortsbild. In der Ortschaft sind nicht mehr viele alte Gebäude erhalten – als Beispiel wird die Volksschule genannt – hier ist es bereits zu spät. Dieses wunderschöne Gebäude verfällt und ist wahrscheinlich mittlerweile abbruchreif und daher sollte man umso mehr bemüht sein zumindest den Bahnhof zu erhalten.

Der Bahnhof wurde vor einigen Jahren zu einem sehr günstigen Preis an den heutigen Besitzer verkauft. Der Antrag auf Umwidmung lässt vermuten, dass der jetzige Besitzer das günstig erworbene Gebäude/Grundstück somit stark aufwerten möchte und daraus einen großen finanziellen Vorteil hätte.

[Anm. Weiters wird auch Änderungspunkt 14 in der Stellungnahme angeführt, da dieser Änderungspunkt jedoch seitens der Marktgemeinde Harmannsdorf nicht weiters verfolgt wird, ist auch keine Behandlung dieses Teil der Stellungnahme im Zuge dieses Tagesordnungspunktes vorgesehen.]

Der Bahnhof wurde seitens der österreichischen Bundesbahnen im Jahr 2008 an eine Privatperson verkauft und kann dementsprechend genutzt und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gestaltet werden. Durch die vorgesehene Wohnbaulandwidmung wird grundsätzlich die Möglichkeit für einen Abbruch und Neubau geschaffen, jedoch ist dieser – wie bereits von Fam. Gschwendt angeführt – aufgrund des guten Erhaltungszustandes nicht zu erwarten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass auch auf Liegenschaften die an den anderen Ortseinfahrten bzw. innerhalb der Ortschaft liegen keine Einschränkungen dahingehend festgelegt wurden. Da sich auch diese Liegenschaften (jeden Baualters) im Privateigentum befinden besteht seitens der Marktgemeinde Harmannsdorf keine Handhabe hinsichtlich deren Ausgestaltung bzw. des Erhaltungszustandes (ausgenommen Gefahr in Verzug).

Ob seitens des Eigentümers das Interesse für Aufwertung des Grundstückes vermutet wird ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Der Teil dieser Stellungnahme zu Änderungspunkt 10 wird **zur Kenntnis** genommen.

**4. Fr. Gertraud Strohmayer** als Tochter von Fr. Maria Lentner nimmt Stellung zu Änderungspunkt 14 der 25. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

Seitens der Marktgemeinde ist eine Beschlussfassung des Änderungspunktes 14 nicht mehr vorgesehen, daher wird diese Stellungnahme nicht im Rahmen dieser Beschlussfassung behandelt.

Am 18.09.2023 erfolgte eine Besprechung der Gemeindevertreter mit dem Amtssachverständigen für Raumordnung, **Hrn. Dipl. Ing. Martin Hois** der Abt. RU7 (Abt. Raumordnung und Gesamt-

verkehrsangelegenheiten) und der Landesjuristin, **Fr. MMag. Andrea Kaufmann** der Abt. RU1 (Abt. Bau- und Raumordnungsrecht) zum gegenständlichen Änderungsverfahren. Am 21.09.2023 wurde das Gutachten des Amtssachverständigen für Raumordnung – noch ohne rechtliche Würdigung durch die Abt. RU1 – übermittelt.

*(Anm.: Da die Änderungspunkte 1, 5, 12 und 14 (derzeit) nicht zur Beschlussfassung gebracht werden sollen, werden die Aussagen des Amtssachverständigen für Raumordnung zu diesen Änderungspunkten nicht ausgeführt bzw. behandelt. Dies erfolgt im Rahmen einer etwaigen, zukünftigen Beschlussfassung dieser Änderungspunkte.)*

Der Amtssachverständige für Raumordnung führt in seinem Gutachten aus, dass die Plandarstellungen der qualitativen Baulandbilanz dahingehend überarbeitet werden sollten, dass in der Übersicht und in der Plandarstellung die Katastralgemeindenamen dargestellt werden. Weiters soll der Lagenendeintrag mit der Farbe Lila (Nr. 16) zu den Aufschließungszonen ergänzt werden.

*Die dementsprechend ergänzten Plandarstellungen der qualitativen Baulandbilanz liegen den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei.*

Der Amtssachverständige führt grundsätzlich zu den Änderungspunkten 13, 19, 22, 23, 24 und 27 - mit welchen die bestehenden Kellergassen im Bestand abgesichert werden- an, dass eine notwendige Widmungsvoraussetzung für die Widmung „Grünland-Kellergasse“ das Vorliegen eines erhaltenswerten Ensemble ist. Eine entsprechende Dokumentation des Baubestandes fehlt. Mit einer derartigen Dokumentation, wäre auch die Abgrenzung nachvollziehbar und fachlich untermauert.

*Im Rahmen einer ergänzenden Erläuterung wird der Baubestand und auch die Abgrenzung der Widmungsfestlegung der einzelnen regionstypischen Kellergassen detailliert dargelegt und dokumentiert. Die ergänzende Erläuterung liegt den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei.*

Bei den Änderungspunkten 6, 27 und 34 sind die Datenblätter zu den erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb) zu ergänzen bzw. zu erstellen und darzulegen auf welcher Basis die Einschränkung der Bruttogeschossfläche erfolgte.

*Die neu erstellten bzw. ergänzten Datenblätter liegen den Gemeinderatsbeschlussunterlagen – ebenso wie die vorhandenen Einreichpläne der Gebäude, die für die Bemessung der maximalen Bruttogeschossfläche als Grundlage dienten - bei.*

Zu Änderungspunkt 7 muss geklärt werden, wozu die Fläche für das Schulzentrum benötigt wird? Hierzu fehlen genauere Angaben. Was ist der Sinn der aktuellen Friedhofswidmung und warum ist die Widmung und Sicherung einer Erweiterungsfläche obsolet geworden? Gibt es alternative Erweiterungsmöglichkeiten im Bedarfsfall? Weiters ist die Sicherstellung der Verfügbarkeit gefordert.

*Jene Fläche die für die Erweiterung des Schulzentrums vorgesehen ist, dient als Freiraum für die Schüler in den Pausenzeiten und ist auch öffentlich zugänglich. In diesem Bereich sind Liegen, Schaukeln und Spielgeräte situiert, die eine verbesserte Aufenthaltsqualität für die Schüler und auch der Anrainer schaffen.*

*Die Fläche wurde als Erweiterungsfläche des Friedhofes vorgesehen, jedoch niemals als Friedhof genutzt. Der gegenständliche Bereich ist durch die bestehende Friedhofsmauer vom tatsächlichen Friedhof abgetrennt. Durch den derzeitigen Trend der Urnenbestattungen und auch der ständigen Auflösung von Grabstellen ist zukünftig kein Bedarf einer Erweiterung des Friedhofsgeländes zu erwarten. Weiters reduziert sich auch durch alternative Bestattungsmöglichkeiten [z.B. Waldfriedhöfe (auch mittlerweile innerhalb des Gemeindegebietes vorhanden),...] der Bedarf für neue Grabstellen. Dieser Trend ist mittlerweile europaweit erkennbar. Ebenso sind noch ausreichend freie bzw. aufgelassene Grabstellen im Friedhof verfügbar.*

*Die Marktgemeinde Harmannsdorf hat für die Erweiterungsfläche einen Pachtvertrag abgeschlossen, der die Verfügbarkeit sicherstellt. Auch durch den Abschluss des Pachtvertrags ist*

nachgewiesen, dass auch seitens des Eigentümers des Friedhofes keine Erweiterung des Friedhofes erwartet wird.

Bei **Änderungspunkt 8** führt der Amtssachverständige für Raumordnung an, dass die Maßnahme aus fachlicher Sicht grundsätzlich gerechtfertigt ist, da sie zumindest langfristig die Sicherheit der Fußgänger erhöht. Die Begründung sollte jedoch nachgeschärft werden.

*Zwar wurde aufgrund des Baubestandes in diesem Bereich im Rahmen der 23.Änderung keine Abtretung vorgesehen. Aufgrund der geringen Gehsteigbreite soll jedoch nunmehr langfristig eine Begradigung des Straßenverlaufs vorgesehen werden. Nach einem etwaigen Abbruch des bestehenden Carports soll der Gehsteig aufgeweitet werden. Durch den begradigten Straßenverlauf wird die Verkehrssicherheit erhöht. Auch die Errichtung eines etwaigen Radwegs könnte geprüft werden.*

Zu **Änderungspunkt 9** führt der Amtssachverständige als Hinweis an, dass die Bahntrasse nicht als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist und daher nicht als öffentliche Verkehrsfläche festgelegt werden sollte, sondern der „Bahn“ zugeschlagen werden soll.

*Die Bahntrasse wird nicht als öffentliche Verkehrsfläche festgelegt und die Kenntlichmachung „Bahn“ erweitert. Die Plandarstellung wird dementsprechend angepasst und der Signaturpunkt „Vö“ ebenso wie das rote Kreuz aus der Plandarstellung entfernt. In der Planbeilage des Gemeinderatsbeschlusses wird die Erweiterung der Kenntlichmachung „Bahn“ in grüner Farbe dargestellt.*

Bei **Änderungspunkt 27** führt der Amtssachverständige für Raumordnung aus, dass die beiden als Grünland-erhaltenswerte Gebäude festgelegten Wohngebäude hinsichtlich der Bruttogeschoßfläche eingeschränkt werden sollen, um Auswirkungen auf die Kellergasse im Falle eines Ausbaus zu minimieren. Es soll auch klargestellt werden, dass keine Wohnnutzung erfolgen soll. Welche Überlegungen und Grundlagen bestimmen das Flächenausmaß? Wie ist die aktuelle Nutzung? Weiters ist klarzustellen, inwiefern die Erweiterung der Grünland-Kellergassenwidmung der Kellerbestand zusätzlich abgesichert wird. Es fehlt eine Erhebung und Dokumentation.

*Im Rahmen einer ergänzenden Erläuterung wird der Kellerbestand dokumentiert. Im Rahmen einer Naturstandvermessung wurde festgestellt, dass einige Kellergebäude nicht in der digitalen Katastralmappe (DKM) – welche die Grundlage für die ursprüngliche Widmung als Grünland-Kellergasse darstellte - verzeichnet waren. Durch die nunmehrige Erweiterung werden auch diese Keller bzw. Presshäuser (siehe auch z.B. Parz. 76/15, 76/16, 76/6,... im Teilungsplan DI Trappl – DI Wailzer, Gz.: 29761T) in die Widmung integriert und die Widmungsabgrenzung exakter (zur Planverbesserung) arrondiert.*

*Bei den beiden im Grünland-erhaltenswerten Gebäuden wurde aufgrund der vorliegenden Gebäudepläne die Bruttogeschoßfläche ermittelt und dementsprechend festgelegt. Für kleinflächige Veränderungen am Baubestand wurde die maximale Bruttogeschoßfläche jedoch leicht erhöht zum derzeitigen Bestand festgelegt. Eine Einschränkung der Wohnnutzung ist derzeit nicht vorgesehen, da beide Bestandsobjekte eine Wohnnutzung zulassen. Das „im erhaltenswerten Gebäude im Grünland“ mit der Nummer 4 ist derzeit zwar unbewohnt und müsste einer Sanierung unterzogen werden. Das im Grünland-erhaltenswerte Gebäude mit der Geb. Nr. 5 ist in gutem Zustand und wird zu Wohnzwecken genutzt.*

Hinsichtlich des **Änderungspunktes 30** wurde angemerkt, dass nicht klar ist, auf welcher Grundlage die Standortwahl, die Abgrenzung und das Flächenausmaß des Regenrückhaltebeckens basieren. Dazu fehlen Planungsgrundlagen in Form einer entsprechenden Untersuchung bzw. Expertise.

*Die Projektunterlagen (DI Grand ZT GmbH, Sautergasse 18/6, 1170 Wien) des Regenrückhaltebeckens liegen den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei.*

Zu den weiteren Änderungspunkten der 25.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – die im gegenständlichen Gemeinderatsbeschluss beschlossen werden - wurden seitens des

Amtssachverständigen für Raumordnung - keine Bedenken geäußert.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Fr. MMag. Andrea Kaufmann), wurde bislang noch nicht das naturschutzfachliche Gutachten zum aufgelegten Entwurf übermittelt. Aufgrund der Dringlichkeit sollen aber jene Änderungspunkte die voraussichtlich keine relevanten Auswirkungen auf Schutzgüter gem. §8, §9 oder §11 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 bzw. den Artenschutz haben beschlossen werden.

#### **Abänderungen zum aufgelegten Entwurf:**

*(Anm. Die abgeänderten Plandarstellungen liegen den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei.)*

#### **Qualitative Baulandbilanz:**

In den Plandarstellungen zur Qualitativen Baulandbilanz werden die Namen der Ortschaften in den Plandarstellungen sowie in der Übersicht des Gemeindegebietes dargestellt. Weiters wird der Legendeneintrag „16 Aufschließungszonen“ ergänzt. Außerdem wird der tatsächliche Maßstab der Plandarstellung (M 1:5.000) auf den Planblättern 2 und 6 angeführt.

**Änderungspunkt 1:** Dieser Änderungspunkt soll vorerst – aufgrund des noch ausstehenden Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz und der Stellungnahme eines Biologen – nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

**Änderungspunkt 5:** Aufgrund noch erforderlichen Abklärungsbedarfs wird dieser Änderungspunkt (vorerst) nicht beschlossen.

**Änderungspunkt 9:** Bei diesem Änderungspunkt wird der Signaturpunkt der öffentlichen Verkehrsfläche nicht dargestellt, da es sich bei diesem Bereich um eine Fläche im Besitz der österreichischen Bundesbahnen handelt und lediglich die Kenntlichmachung „Bahn“ an die tatsächlichen Grundgrenzen in der Natur angepasst wird.

**Änderungspunkt 12:** Aufgrund noch erforderlichen Abklärungsbedarfs wird dieser Änderungspunkt (vorerst) nicht beschlossen.

**Änderungspunkt 14:** Dieser Änderungspunkt wird vor allem aufgrund massiver Bedenken des Amtssachverständigen für Raumordnung nicht zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Änderungspunkt 24:** Im Unterschied zum Auflageentwurf werden im südlichen Bereich lediglich jene Flächen als Grünland-Kellergasse festgelegt in welchem auch tatsächliche Kellergebäude im Bestand gegeben sind. Dadurch werden etwaige neue Kellergebäude in diesem Bereich verhindert.

**Änderungspunkt 30:** Im Rahmen der Detailplanung des Regenrückhaltebeckens wurde ein erhöhter Flächenbedarf des Regenrückhaltebeckens festgestellt. Dementsprechend ist vorgesehen die Grünland-Freihaltefläche-Retentionsfläche nach Osten und Süden zu erweitern. Eine dementsprechende Einverständniserklärung des Grundeigentümers liegt den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei.

Die **Beschlussfassung** soll jedoch zumindest in **3 Verordnungen** erfolgen um eine zeitliche Verzögerung einzelner Änderungspunkte aufgrund des noch nicht vorliegenden naturschutzfachlichen Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz zu verhindern.

Die Änderungspunkte 2 – 4, 6 - 11, 15 – 25, 27, 28, 30 – 34 und 36 stellen **Verordnung A** dar. Die **Verordnung B** inkludiert Änderungspunkt 13 und **Verordnung C** wird Änderungspunkt 26 darstellen.

#### **Verordnung A:**

##### **§ 1**

*Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen*

Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Hetzmannsdorf, Kleinrötz, Mollmannsdorf, Obergänserndorf, Rückersdorf, Seebarn und Würnitz** (Änderungspunkte 2 – 4, 6 - 11, 15 – 25, 27, 28, 30 – 34 und 36) die auf den Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

## § 2

Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt Harmannsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

## § 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung A der 25. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Änderungspunkte 2 – 4, 6 - 11, 15 – 25, 27, 28, 30 – 34 und 36) der Marktgemeinde Harmannsdorf inklusive der oben angeführten Abänderungen bei den Änderungspunkten 9, 24 und 30 zu beschließen:

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>18</b> | Zustimmungen     |
| ...                        |           | Gegenstimmen     |
|                            | <b>3</b>  | Stimmenhaltungen |

Fraktion Grüne, Dr. Kretschmer 7-OBL

### Verordnung B:

## § 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der **Katastralgemeinde Hetzmannsdorf** (Änderungspunkt 13) die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

## § 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Harmannsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

## § 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung B der 25. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Änderungspunkt 13) der Marktgemeinde Harmannsdorf wie öffentlich auflegen zu beschließen:

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>18</b> | Zustimmungen     |
| ...                        |           | Gegenstimmen     |
|                            | <b>3</b>  | Stimmenhaltungen |

Fraktion Grüne, Dr. Kretschmer 7-OBL

### Verordnung C:

## § 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der **Katastralgemeinde Obergänserndorf**

(Änderungspunkt 26) die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

## § 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Harmannsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

## § 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Herr Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung C der 25. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Änderungspunkt 26) der Marktgemeinde Harmannsdorf wie öffentlich aufgelegt zu beschließen:

|                            |            |                  |                                      |
|----------------------------|------------|------------------|--------------------------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>18</b>  | Zustimmungen     |                                      |
|                            | <b>...</b> | Gegenstimmen     |                                      |
|                            | <b>3</b>   | Stimmenhaltungen | Fraktion Grüne, Dr. Kretschmer 7-OBL |

### Top 17.) 1. Änderung des Digitalen Bebauungsplanes (DBBPL)

#### 1. Änderung des digitalen Bebauungsplans Harmannsdorf – Verordnungen A - D

Der Entwurf der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes war in der Zeit vom 26.06.2023 bis 07.08.2023 im Gemeindeamt Harmannsdorf öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen zur 1. Änderung des digitalen Bebauungsplans eingebracht.

*Hinweis: Zwar wurden 4 Stellungnahmen für die gleichzeitig öffentlich aufgelegenen 25. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes eingebracht, jedoch betreffen diese lediglich das Umwidmungsverfahren und beinhalten keine Aussagen zur 1. Änderung des digitalen Bebauungsplans. Diese Stellungnahmen werden daher nicht im Rahmen der Beschlussfassung zur 1. Änderung des Bebauungsplans behandelt.*

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Frau MMag. Kaufmann) wurde bislang keine Bedenken zum Entwurf der 1. Änderung des digitalen Bebauungsplans geäußert.

#### Abänderungen zum öffentlich aufgelegenen Entwurf:

(Die abgeänderten Plandarstellungen liegen den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei.)

**Änderungspunkt 5:** Aufgrund noch erforderlichen Abklärungsbedarfs wird dieser Änderungspunkt (vorerst) nicht beschlossen.

**Änderungspunkt 9:** Bei diesem Änderungspunkt wird im Rahmen der 25. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Signaturpunkt der öffentlichen Verkehrsfläche nicht dargestellt werden, da es sich bei diesem Bereich um eine Fläche im Besitz der österreichischen Bundesbahnen handelt und lediglich die Kenntlichmachung „Bahn“ an die tatsächlichen Grundgrenzen in der Natur angepasst wird. Dies wird auch im Bebauungsplan dementsprechend abgeändert. Inhaltliche Änderungen sind hierdurch nicht zu erwarten.

**Änderungspunkt 12:** Aufgrund noch erforderlichen Abklärungsbedarfs wird dieser Änderungspunkt (vorerst) nicht beschlossen.

**Änderungspunkt 14:** Dieser Änderungspunkt wird seitens der Marktgemeinde Harmannsdorf nicht weiters verfolgt und daher nicht beschlossen.

**Änderungspunkt 24:** Im Rahmen der 25. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wird

die Abgrenzung der Widmung „Grünland-Kellergasse“ in reduzierter Form ausgewiesen. Die geänderte Flächenwidmung wird auch im Bebauungsplan dementsprechend dargestellt.

**Änderungspunkt 26:** Dieser Änderungspunkt wurde in der Neudarstellung im Planblatt 4 (Katastralgemeinde Rückersdorf) dargestellt. Da der Bereich dieses Änderungspunktes in der Katastralgemeinde Obergänsersdorf liegt, wird nunmehr dieser Planausschnitt auf das Planblatt 5 der Katastralgemeinde Obergänsersdorf übertragen. In den Auflageunterlagen war dieser Änderungspunkt auch als separate Plandarstellung (schwarz-Rot) dargestellt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Änderung im Blattschnitt und um keine inhaltliche Änderung des zur Auflage gebrachten Änderungspunktes.

**Änderungspunkt 30:** Im Rahmen der Detailplanung des Regenrückhaltebeckens wurde ein erhöhter Flächenbedarf des Regenrückhaltebeckens festgestellt. Dementsprechend wird im Rahmen der 25.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes die Grünland-Freihaltefläche-Retentionsfläche nach Osten erweitert. Die geänderte Flächenwidmung wird auch im Bebauungsplan dementsprechend dargestellt.

Die **Beschlussfassung** soll jedoch zumindest **in 4 Verordnungen** erfolgen um eine zeitliche Verzögerung einzelner Änderungspunkte - aufgrund des noch nicht vorliegenden naturschutzfachlichen Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz im Rahmen der 25.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes - zu verhindern.

Die Änderungspunkte 4, 6 - 11, 15 – 21, 23 - 25, 28, 30 – 34 und 36 stellen **Verordnung A** dar. Die **Verordnung B** inkludiert Änderungspunkt 13 und **Verordnung C** wird Änderungspunkt 26 darstellen. **Verordnung D** stellt die Änderungspunkte 37 – 40 dar, welche keinen kausalen Zusammenhang mit der 25.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes haben und dadurch ohne Bescheid zur 25.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in Rechtskraft erwachsen können.

#### **Verordnung A:**

##### **§ 1**

Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der **Katastralgemeinden Rückersdorf, Hetzmannsdorf, Kleinrötz, Mollmannsdorf, Obergänsersdorf und Würnitz** (Änderungspunkte 4, 6 - 11, 15 – 21, 23 - 25, 28, 30 – 34 und 36) dahingehend abgeändert, dass die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Erschließung erlassen werden. Die von der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, unter Gz. 1384 verfasste Plandarstellung wird als Neudarstellung ausgeführt, besteht aus 8 Planblättern und bilden einen Bestandteil der Verordnung.

##### **§ 2**

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt Harmannsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

##### **§ 3**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Herr Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die 1. Änderung des digitalen Bebauungsplanes (Änderungspunkte 4, 6 - 11, 15 – 21, 23 - 25, 28, 30 – 34 und 36 inklusive der oben angeführten Abänderungen bei den Änderungspunkten 9, 24 und 30) mittels folgender Verordnung A zu beschließen:

|                            |           |                  |                      |
|----------------------------|-----------|------------------|----------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>20</b> | Zustimmungen     |                      |
| ...                        |           | Gegenstimmen     |                      |
| <b>1</b>                   |           | Stimmenhaltungen | Dr. Kretschmer 7-OBL |

## Verordnung B:

### § 1

Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der **Katastralgemeinde Hetzmannsdorf** (Änderungspunkt 13), dahingehend abgeändert, dass die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Erschließung erlassen werden. Die von der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, unter Gz. 1384 verfasste Plandarstellung wird als Neudarstellung ausgeführt, besteht aus einem Planblatt und bildet einen Bestandteil der Verordnung.

### § 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Harmannsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

### § 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Herr Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die 1. Änderung des digitalen Bebauungsplanes (Änderungspunkt 13) mittels folgender Verordnung B zu beschließen:

|                            |            |                  |                                      |
|----------------------------|------------|------------------|--------------------------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>18</b>  | Zustimmungen     |                                      |
|                            | <b>...</b> | Gegenstimmen     |                                      |
|                            | <b>3</b>   | Stimmenhaltungen | Fraktion Grüne, Dr. Kretschmer 7-OBL |

## Verordnung C:

### § 1

Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der **Katastralgemeinde Obergänserndorf** (Änderungspunkt 26), dahingehend abgeändert, dass die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Erschließung erlassen werden. Die von der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, unter Gz. 1384 verfasste Plandarstellung wird als Neudarstellung ausgeführt, besteht aus einem Planblatt und bildet einen Bestandteil der Verordnung.

### § 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Harmannsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

### § 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Herr Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die 1. Änderung des digitalen Bebauungsplanes (Änderungspunkt 26) mittels folgender Verordnung C zu beschließen:

|                            |            |                  |                                      |
|----------------------------|------------|------------------|--------------------------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>18</b>  | Zustimmungen     |                                      |
|                            | <b>...</b> | Gegenstimmen     |                                      |
|                            | <b>3</b>   | Stimmenhaltungen | Fraktion Grüne, Dr. Kretschmer 7-OBL |

## Verordnung D:

### § 1

Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der

Bebauungsplan der **Katastralgemeinden Rückersdorf, Hetzmannsdorf, Kleinrötz und Mollmannsdorf** (Änderungspunkte 37 – 40) dahingehend abgeändert, dass die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Erschließung erlassen werden. Die von der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, unter Gz. 1384 verfasste Plandarstellung wird als Neudarstellung ausgeführt, besteht aus 4 Planblättern und bilden einen Bestandteil der Verordnung.

## § 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Harmannsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

## § 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Herr Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die 1. Änderung des digitalen Bebauungsplanes (Änderungspunkt 37 – 40) mittels folgender Verordnung D zu beschließen:

|                            |           |                  |                                      |
|----------------------------|-----------|------------------|--------------------------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>18</b> | Zustimmungen     |                                      |
|                            | ...       | Gegenstimmen     |                                      |
|                            | <b>3</b>  | Stimmenhaltungen | Fraktion Grüne, Dr. Kretschmer 7-OBL |

### Top 18.) KG Rückersdorf-Bauhof: Ausschreibung Hallenerweiterung

Der Bauhof und das Altstoffsammelzentrum sollen baulich getrennt werden. Dies ist für die Automatisierung des Altstoffsammelzentrums erforderlich. Weiters soll der Bauhof um eine Halle für die Lagerung von Materialien, die momentan im Freien stehen, und von Fahrzeugen, vorrangig für die LKWs erweitert werden. In dieser Hallenerweiterung ist auch eine Waschbox mit Arbeitsgruben für Traktoren und LKWs zu integrieren.

In weiterer Folge soll eine Kostenschätzung zusammen mit einem Baumeister erstellt werden.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die weitere Vorgehensweise betreffend die Hallenerweiterung – Ausschreibung - beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>21</b> | Zustimmungen     |
|                            | ...       | Gegenstimmen     |
|                            | ...       | Stimmenhaltungen |

### Top 19.) Fortsetzung Kindergartenbus 2023/24 und weitere Vorgehensweise

#### GR- Gschwent verlässt den Sitzungssaal (21:20)

Hinsichtlich der in der Gemeinderatssitzung am 19. Juni 2023 beschlossenen Einstellung des Kindergartenbusses gab es sehr viele Rückmeldungen seitens der betroffenen Eltern, insbesondere die Rückmeldung, dass mit dem Kindergartenbus bereits das nächste Kindergartenjahr geplant wurde.

Aus diesem Grund haben sich Frau Vzbgm. Anneliese Nebenführ, Herr GfGR Peter Schagerl, Herr GfGR Ronald Martin und Bgm. Alexander Raicher einer intensiven, aber sachlichen und fairen Diskussion mit den betroffenen Eltern gestellt. Hierbei wurde vorgeschlagen, dass der Kindergartenbus im nächsten Jahr unter denselben Parametern, wie im letzten Kindergartenjahr

fortgesetzt werden soll und die zuständigen Personen

während des Kindergartenjahres intensiv an Alternativen (anderes Transportunternehmen, anderer Modus, etc.) arbeiten.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge den Beschluss vom 19.06.2023 aufheben und eine Weiterführung des Kindergartenbus bis zum Sommer 2024 vom beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>20</b> | Zustimmungen     |
|                            | ...       | Gegenstimmen     |
|                            | ...       | Stimmenhaltungen |

**GR-Gschwent kehrt in den Sitzungssaal (21:24) zurück.**

## **Top 20.) Abfallverband Korneuburg: Satzungsänderung**

Die Satzungen im Abfallverband Korneuburg wurden hinsichtlich der laufenden Vorauszahlungen und der Kostenersätze im zuständigen Gremium angepasst. Jede Mitgliedsgemeinde muss die Satzungsänderung nun noch im Gemeinderat beschließen. Für das Inkrafttreten kommt laut § 22 Abs. 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz nur der Beginn des Kalenderjahres in Frage, also rückwirkend ab 1.1.2023 oder erst ab 1.1.2024. Eine rückwirkende Genehmigung ist zulässig und stellt bei Vorliegen aller formalen Voraussetzungen kein Problem dar.

### **§ 13 Laufende Vorauszahlungen**

Bisher:

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden leisten quartalsmäßig (jeweils am 1. Tag des Quartals) ein Viertel vom errechneten Voranschlag (VA) des aktuellen Jahres an Vorauszahlung an den Gemeindeverband. Nach Einlagen sämtlicher Rechnungen werden alle tatsächlichen und pauschalierten Kosten quartalsmäßig gegenübergestellt und mittels Rechnung oder Gutschrift mit der jeweiligen Gemeinde abgerechnet.

**NEU:**

(1) Die Verbandsangehörigen Gemeinden leisten quartalsmäßig jeweils am 1. Tag des Quartals) ein Viertel des gemäß Voranschlag für den administrativen Aufwand, anteilig pro Haushalt je Gemeinde, anfallenden Kosten des aktuellen Jahres an den Gemeindeverband.

### **§ 14 Kostenersätze**

Bisher:

(1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes werden die Kosten jährlich im VA ermittelt und den Gemeinden quartalsweise pro HH verrechnet. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist auf Grund des Rechnungsabschlusses festzustellen und von den verbandsangehörigen Gemeinden anteilmäßig nach dem Verhältnis ihrer Einwohner zu tragen.

**NEU:**

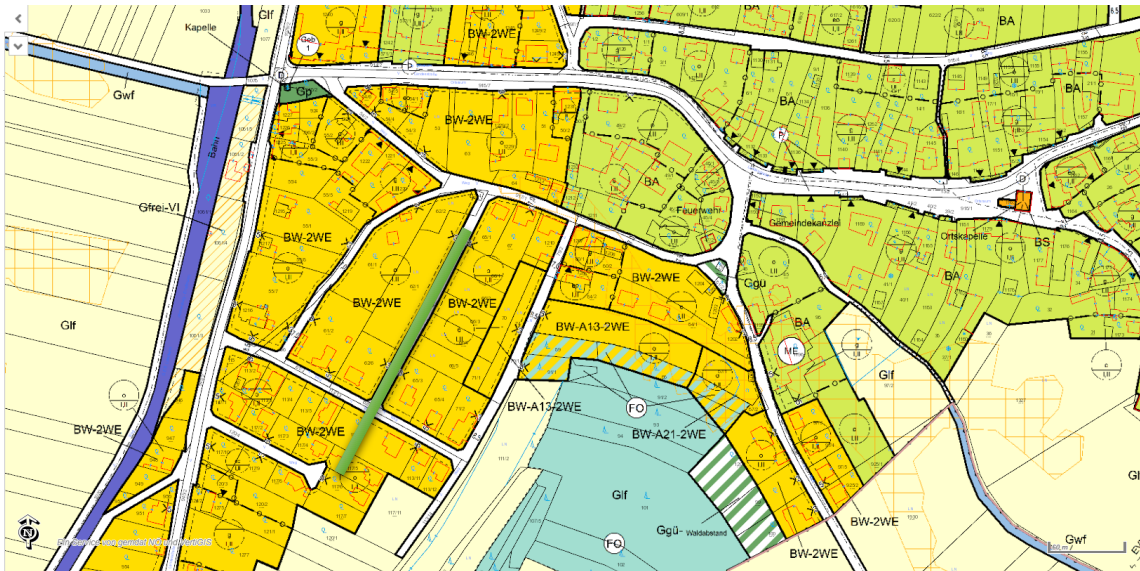
(1) Die Abrechnung der tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten pro Gemeinde erfolgt monatlich im Nachhinein (bis zum 15. d. M.) nach tatsächlichem Aufwand je Gemeinde. Der durch diese Einnahmen bzw. die Gemeindebeiträge nicht gedeckte Aufwand ist aufgrund des Rechnungsabschlusses festzustellen und von den verbandsangehörigen Gemeinden anteilmäßig nach dem Verhältnis ihrer Haushalte zu tragen.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Änderung der Satzung im Abfallverband Korneuburg beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>21</b> | Zustimmungen     |
| ...                        | ...       | Gegenstimmen     |
| ...                        | ...       | Stimmenhaltungen |

#### Top 21.) KG Mollmannsdorf: Vergabe Straßenbezeichnung Parzelle 62/4

Die Parzelle 62/4 in der KG Mollmannsdorf soll die Straßenbezeichnung „Sonnengasse“ erhalten.

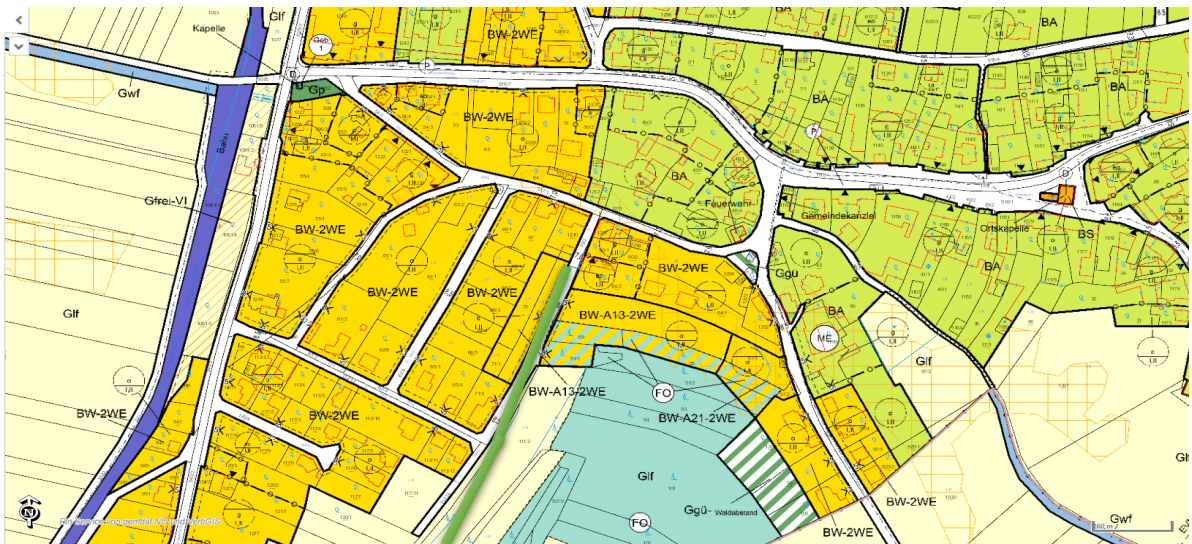


**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Benennung der Straße – Parz. 62/4 in Mollmannsdorf zu „Sonnengasse“ beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>21</b> | Zustimmungen     |
| ...                        | ...       | Gegenstimmen     |
| ...                        | ...       | Stimmenhaltungen |

#### Top 22.) KG Mollmannsdorf: Vergabe Straßenbezeichnung Parzelle 79/1,79/2 und ein Teil von 62/3

Die Parzellen 79/1, 79/2 und ein Teil der Parzelle 62/3 sollen die Straßenbezeichnung „Am Waldrand“ erhalten.



**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Benennung der Straße der Parzellen 79/1, 79/2 und eines Teils der Parzelle 62/3 zu „**Am Waldrand**“ beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>21</b> | Zustimmungen     |
| ...                        |           | Gegenstimmen     |
| ...                        |           | Stimmenhaltungen |

## **Top 23.) KG Obergänsersdorf: Rückhaltebecken „Mühlweg“ Grundeinlöse Übereinkommen Finz**

### **ÜBEREINKOMMEN**

abgeschlossen zwischen

Herrn **Michael Finz**, geboren am 21.10.1948, und Frau Anita Finz, geboren am 05.05.1955, wohnhaft Kieslingring 9, 2111 Obergänsersdorf

im Folgenden kurz „verkaufende Partei“ einerseits und der

**Marktgemeinde Harmannsdorf**, Kirchengasse 5, 2111 Harmannsdorf

im Folgenden kurz „Gemeinde“ andererseits,

#### **I. Gegenstand**

Gegenstand dieses Übereinkommens ist ein Grundtausch sowie Geländekorrekturen für den Bau des Hochwasserschutzprojektes in der KG Obergänsersdorf gemäß dem Vorabzug der Einreichplanung durch Herrn DI Alexander Grand.

Die verkaufende Partei ist Eigentümerin der nachstehend angeführten Liegenschaft(en), von der die in der Tabelle Pkt II. näher bezeichneten Teile voraussichtlich auf Dauer im angeführten Ausmaß beansprucht werden.

#### **II. Beanspruchung und Ablöse:**

| Katastralgemeinde   | Einlagezahl | Grundstück Nr. | Laut Projektplan beanspruchte Fläche in m <sup>2</sup> | Preis €/m <sup>2</sup> | Entschädigungsbetrag vorbehaltlich der Fertigstellung und Endabrechnung € |
|---------------------|-------------|----------------|--------------------------------------------------------|------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| Obergänsersdorf     | 127         | 1067           | 2.000 m <sup>2</sup>                                   | 11,50 €                | 23.000€                                                                   |
|                     |             |                |                                                        |                        |                                                                           |
|                     |             |                |                                                        |                        |                                                                           |
| <b>GESAMTABLÖSE</b> |             |                |                                                        |                        | <b>23.000€</b>                                                            |

Die verkaufende Partei überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde; durch die Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

#### **III. Mehrbeanspruchung**

Sollte die Gemeinde zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen, deren Ausmaß nicht mehr als 15% der im Pkt II. angeführten Fläche beträgt, benötigen, so kann sie dies zum vereinbarten m<sup>2</sup>-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 25 m<sup>2</sup> wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.

#### **IV. Lastenfreiheit**

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, die Grundstücke lastenfrei, daher frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Gemeinde zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Gemeinde, welche auch für allfällige Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung unverzüglich, längstens jedoch innerhalb der nächsten vier Wochen ab dem Datum des Abschlusses dieses Übereinkommens in Kenntnis zu setzen. Die Auflösung eines allfälligen Pachtverhältnisses obliegt der verkaufenden Partei.

#### **V. Benützung**

Die Gemeinde ist berechtigt, die benötigten Grundflächen mit Beginn der Bauarbeiten für das Hochwasserschutzprojekt in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung gilt sowohl für die Organe der Gemeinde als auch für die mit dem Bau beauftragten Firmen und Fachleute.

#### **VI. Zahlung**

Ein Teilbetrag des Ablösebetrages in Höhe von 80% der Ablösesumme ist binnen 4 Wochen ab dem tatsächlichen Baubeginn zur Zahlung fällig.

Der Restbetrag ist nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme binnen 4 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Sollte die verkaufende Partei eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung erhalten haben, verpflichtet sich dieser zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb von 4 Wochen ab Aufforderung durch die Gemeinde.

#### **VII. Verbücherung**

Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird von der Gemeinde auf deren Kosten veranlasst. Die verkaufende Partei verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, jedoch nicht auf ihre Kosten, zu unterfertigen.

Die verkaufende Partei erklärt sich einverstanden, dass die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes erfolgt.

#### **VIII. Immobilienenertragsteuer**

Die verkaufende Partei beantragt die Befreiung von der Immobilienenertragsteuer gemäß § 30 (2) Z3 EstG, da die im Punkt II. bezeichneten Grundstücke bzw. Teilflächen nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.

#### **IX. Pflichten der verkaufenden Partei**

Die verkaufende Partei verpflichtet sich hiermit, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

Eine Änderung der Pachtverhältnisse sowie jede Änderung der Eigentumsverhältnisse ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

#### **X. Kosten**

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, die Kosten für allfällige zur grundbücherlichen Durchführung

erforderlichen Urkunden, sowie die mit der Vermarkung und Vermessung verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

#### **XI. Zahlung**

Die Überweisung der Entschädigungsbeträge erfolgt auf das Konto der verkaufenden Partei bei der .....  
IBAN AT....., BIC.....

#### **XII. Bedingungen**

Diese Übereinkommen ist aufschiebend bedingt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf.

#### **XII. Frühere abgeschlossene Übereinkommen**

Bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossene Übereinkommen zwischen der verkaufenden Partei und der Gemeinde zu diesem Hochwasserschutzprojekt verlieren mit Unterzeichnung dieses Übereinkommens deren Gültigkeit.

#### **XIV. Zustimmungserklärung**

Die verkaufende Partei erklärt durch ihre Unterschrift, dass sie der Inanspruchnahme und den baulichen Maßnahmen auf dem im Punkt II. näher bezeichneten Vertragsgegenstand gemäß dem gegenständlichen Hochwasserschutzprojekt zustimmt.

**Unterschriften: Verkäufer**

**Unterschriften: Gemeinde lt. Gemeindeordnung**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge das Übereinkommen mit Herrn Michael Finz beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>21</b> | Zustimmungen     |
|                            | ...       | Gegenstimmen     |
|                            | ...       | Stimmenhaltungen |

### **Top 24.) KG Obergänserndorf: Rückhaltebecken „Mühlweg“ Grundeinlöse Übereinkommen Scherz**

#### **ÜBEREINKOMMEN**

abgeschlossen zwischen

Herrn Franz **Scherz** wohnhaft Hollabrunnerstraße 2, 2111 Obergänserndorf, geboren am 12.01.1957

im Folgenden kurz „verkaufende Partei“ einerseits  
und der

**Marktgemeinde Harmannsdorf**, Kirchengasse 5, 2111 Harmannsdorf

im Folgenden kurz „Gemeinde“ andererseits,

#### **I. Gegenstand**

Gegenstand dieses Übereinkommens ist ein Grundtausch sowie Geländekorrekturen für den Bau des Hochwasserschutzprojektes in der KG Obergänserndorf gemäß dem Vorabzug der Einreichplanung durch Herrn DI Alexander Grand.

Die verkaufende Partei ist Eigentümerin der nachstehend angeführten Liegenschaft(en), von der die in der Tabelle Pkt II. näher bezeichneten Teile voraussichtlich auf Dauer im angeführten Ausmaß beansprucht werden.

## II. Beanspruchung und Ablöse:

| Katastral-gemeinde  | Einlagezahl. | Grundstück Nr. | Laut Projektplan beanspruchte Fläche in m <sup>2</sup> | Preis €/m <sup>2</sup> | Entschädigungsbetrag vorbehaltlich der Fertigstellung und Endabrechnung € |
|---------------------|--------------|----------------|--------------------------------------------------------|------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| Oberganserndorf     | 64           | 1063           | 241 m <sup>2</sup>                                     |                        | Grundtausch (1:1 mit der Parzelle 1064)                                   |
| Oberganserndorf     | 64           | 1063           | Ca. 800 m <sup>2</sup>                                 |                        | Geländekorrekturen                                                        |
|                     |              |                |                                                        |                        |                                                                           |
|                     |              |                |                                                        |                        |                                                                           |
|                     |              |                |                                                        |                        |                                                                           |
|                     |              |                |                                                        |                        |                                                                           |
| <b>GESAMTABLÖSE</b> |              |                |                                                        |                        |                                                                           |

Die verkaufende Partei überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde; **die Ablöse erfolgt durch einen Grundtausch mit Parzelle Nr. 1064, KG Oberganserndorf. Der erforderlichen Geländekorrektur wird unentgeltlich zugestimmt.**

## III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Gemeinde zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen, deren Ausmaß nicht mehr als 15% der im Pkt II. angeführten Fläche beträgt, benötigen, so kann sie dies zum vereinbarten m<sup>2</sup>-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 25 m<sup>2</sup> wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.

## IV. Lastenfreiheit

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, die Grundstücke lastenfrei, daher frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Gemeinde zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Gemeinde, welche auch für allfällige Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung unverzüglich, längstens jedoch innerhalb der nächsten vier Wochen ab dem Datum des Abschlusses dieses Übereinkommens in Kenntnis zu setzen. Die Auflösung eines allfälligen Pachtverhältnisses obliegt der verkaufenden Partei.

## V. Benützung

Die Gemeinde ist berechtigt, die benötigten Grundflächen mit Beginn der Bauarbeiten für das Hochwasserschutzprojekt in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung gilt sowohl für die Organe der Gemeinde als auch für die mit dem Bau beauftragten Firmen und Fachleute.

## VI. Zahlung

Ein Teilbetrag des Ablösebetrages in Höhe von 80% der Ablösesumme ist binnen 4 Wochen ab dem tatsächlichen Baubeginn zur Zahlung fällig.

Der Restbetrag ist nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme binnen 4 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Sollte die verkaufende Partei eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung

erhalten haben, verpflichtet sich dieser zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb von 4 Wochen ab Aufforderung durch die Gemeinde.

#### VII. Verbücherung

Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird von der Gemeinde auf deren Kosten veranlasst. Die verkaufende Partei verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, jedoch nicht auf ihre Kosten, zu unterfertigen.

Die verkaufende Partei erklärt sich einverstanden, dass die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes erfolgt.

#### VIII. Immobilien'ertragsteuer

Die verkaufende Partei beantragt die Befreiung von der Immobilien'ertragsteuer gemäß § 30 (2) Z3 EstG, da die im Punkt II. bezeichneten Grundstücke bzw. Teilflächen nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.

#### IX. Pflichten der verkaufenden Partei

Die verkaufende Partei verpflichtet sich hiermit, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

Eine Änderung der Pachtverhältnisse sowie jede Änderung der Eigentumsverhältnisse ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

#### X. Kosten

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, die Kosten für allfällige zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Urkunden, sowie die mit der Vermarkung und Vermessung verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

#### XI. Zahlung

Die Überweisung der Entschädigungsbeträge erfolgt auf das Konto der verkaufenden Partei bei der .....  
IBAN AT....., BIC.....

#### XII. Bedingungen

Diese Übereinkommen ist aufschiebend bedingt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf.

#### XII. Frühere abgeschlossene Übereinkommen

Bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossene Übereinkommen zwischen der verkaufenden Partei und der Gemeinde zu diesem Hochwasserschutzprojekt verlieren mit Unterzeichnung dieses Übereinkommens deren Gültigkeit.

#### XIV. Zustimmungserklärung

Die verkaufende Partei erklärt durch ihre Unterschrift, dass sie der Inanspruchnahme und den baulichen Maßnahmen auf dem im Punkt II. näher bezeichneten Vertragsgegenstand gemäß dem gegenständlichen Hochwasserschutzprojekt zustimmt.

**Unterschriften: Verkäufer**

**Unterschriften: Gemeinde lt. Gemeindeordnung**

**Dr. Kretschmer verlässt den Sitzungssaal (21:27)**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge das Übereinkommen mit Herrn Franz Scherz beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>20</b> | Zustimmungen     |
|                            | ...       | Gegenstimmen     |
|                            | ...       | Stimmenhaltungen |

**Top 25.) KG Obergänserndorf: Rückhaltebecken „Mühlweg“ Ausscheidung einer Grundfläche aus dem öffentlichen Gut**

Gegenstand dieses Übereinkommens ist ein Grundtausch für den Bau des Hochwasserschutzprojektes in der KG Obergänserndorf gemäß dem Vorabzug der Einreichplanung durch Herrn DI Alexander Grand.

Demnach wird die Ausgewiesene Grundfläche, nämlich das Grundstück 1064 EZ 588 im Ausmaß von 265m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf ausgeschieden.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Ausscheidung des Grundstückes 1064 KG OG aus dem öffentlichen Gut beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>20</b> | Zustimmungen     |
|                            | ...       | Gegenstimmen     |
|                            | ...       | Stimmenhaltungen |

**Top 26.) KG Obergänserndorf: Anschaffung eines Notstromaggregates für die FF**

Seitens des Landes NÖ gibt es einen zweiten Förde-Call für die Anschaffung von Notstromaggregaten für Feuerwehrhäuser. Bei diesem Förder-Call hat die FF- Obergänserndorf dem NÖ Landesfeuerwehrverband deren Interesse bekundet. Die Kosten für die Anschaffung inkl. dem erforderlichen Zubehör für den Einsatz werden sich auf € 37.000,-- belaufen.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Anschaffung für die Berücksichtigung im Budget 2024 beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>20</b> | Zustimmungen     |
|                            | ...       | Gegenstimmen     |
|                            | ...       | Stimmenhaltungen |

**Dr. Kretschmer kehrt in den Sitzungssaal zurück (21:30)**

**Top 27.) KG Hetzmannsdorf: Projektbeteiligung Vergrößerung des Brückendurchlass an der L1104 im Ortsverband**

Marktgemeinde Harmannsdorf - KG Hetzmannsdorf  
Hetzmannsdorfer Graben- Betondurchlass L1104  
Stellungnahme – Veränderung der Abflussverhältnisse

**1.) Allgemeines**

1.1) Bezeichnung des Projektes

L1104 Betondurchlässe Hetzmannsdorf

1.2) BauherrIn und BetreiberIn

Marktgemeinde Harmannsdorf  
Kirchengasse 5  
2111 Harmannsdorf

### 1.3) Ortsangabe

Bundesland: Niederösterreich - Verwaltungsbezirk: Korneuburg  
Gemeinde: Harmannsdorf - Katastralgemeinde: Hetzmannsdorf  
KG Nummer: 11003 - Grundstücke: 230, 463  
Gerinne: Hetzmannsdorfer Graben km 0,783

## 2.) Projektbeschreibung

Der Durchlass im Kreuzungsbereich des Hetzmannsdorfer Graben mit der L1104 ist derzeit mit einem Betonrohr  $\varnothing 1000$  ausgeführt. Dieser erreicht einen Durchfluss von  $0,34 \text{ m}^3/\text{s}$ . Aufgrund dieses zu klein dimensionierten Betondurchlasses kam es in den letzten Jahren vermehrt zu Überflutungen innerorts.

Die Marktgemeinde Hetzmannsdorf beabsichtigt daher den Durchlass mit Fertigteilen der Type U400/162 mit einer lichten Weite von 3,60m und einer Länge von 5,30m zu erneuern. Dadurch kann ein neuer Durchfluss von  $2,80 \text{ m}^3/\text{s}$  erreicht werden.

Durch die Erweiterung des Betondurchlasses der L1104 ist es möglich, dass es bei zukünftigen Starkregenereignissen zu einem Rückstau beim Durchlass der L30 kommt. Resultierend daraus kann es zu Überflutungen der Grundstücke 262 und 471 der KG Hetzmannsdorf kommen. In ggst. Untersuchung, wurde überschlägig ermittelt, in wie weit es zu einer Veränderung der Abflussverhältnisse bei den beiden genannten Grundstücken kommt.

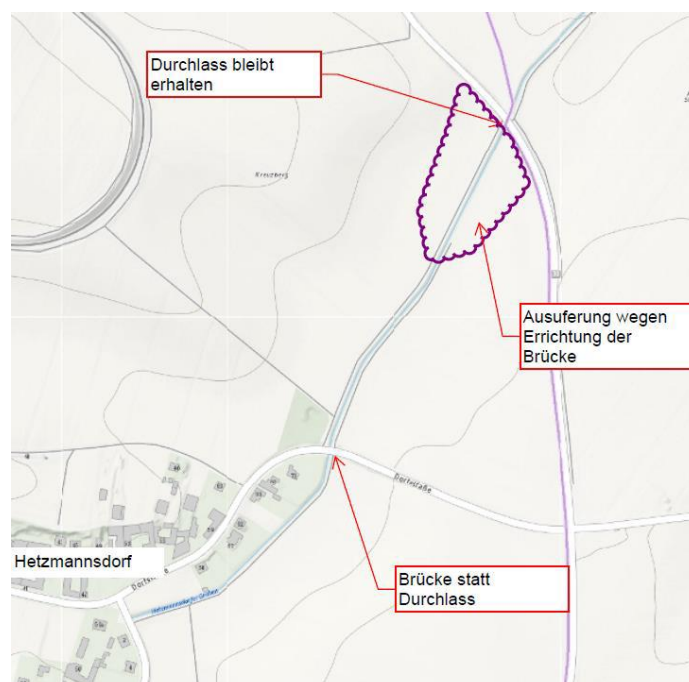
## 3.) Überschlägige Ermittlung der veränderten Abflussverhältnisse

Abb: Situationsdarstellung

Für die Ermittlung der Veränderung der Abflussverhältnisse wurden Retentionsberechnungen mittels Excel durchgeführt.

Eingangsdaten:

- ☐ Speicherinhaltslinie für Retentionsbereich Oben (= unmittelbar flussauf des Durchlasses, der umgebaut werden soll), abgeleitet aus 50cmx50cm ALS-Geländemodell (2011)
- ☐ Speicherinhaltslinie für Retentionsbereich Unten (= unmittelbar flussauf des Durchlasses, der umgebaut werden soll), abgeleitet aus 50cmx50cm ALS-Geländemodell (2011)
- ☐ Überschlägig ermittelte Hochwasserwellen für HQ5, 10, 30, 100 mittels Formeln SPECHT, KREPS und KIRPICH. Eine Mittlere Anlaufzeit (ca. 75min) aus den 3 Formeln wurde ausgewählt.



Vorgangsweise der Bearbeitung:

**BESTANDSITUATION:**

Die Hochwasserwelle wurde in das obere Retentionsbecken geschickt. Durch den bestehenden Durchlass DN1000 wird die Form der Welle verändert. Bei größeren Ereignissen wird die Straße bald überströmt, und die Wellenform deshalb nur wenig verändert. Die Ausgangswelle von oben wird in das untere Retentionsbecken geschickt. Und analog wie oben wird die Wellenveränderung ermittelt.

Die maximalen Wasserspiegellagen in beiden Becken werden ermittelt.

**PROJEKTSITUATION:**

Die Vorgangsweise erfolgte analog zur Bestandssituation, nur Veränderung des oberen Durchlasses (= Planungszustand).

Im oberen Retentionsbecken gehen Wellen mit kleinerem Scheitel nahezu ohne Verformung durch, dies führt zu höherer Retention und höheren Wasserspiegeln im unteren Becken. Größere Ereignisse werden im oberen Becken stärker retentiert, im Vergleich zum Bestand. Das führt dazu, dass sich die Situation bei diesen Ereignissen flussab sogar etwas verbessern kann. Allerdings kommt es bei größeren Ereignissen (ab HQ30) meist auch immer zu Überströmungen der L30 (bei Bestand und Projekt), die Wasserspiegel sind ab diesem Zustand als nahezu konstant anzusehen. Nachfolgend sind tabellarisch die Ergebnisse der Untersuchung zusammengestellt.

Scheitel QmaxIN Retention oberer Stauraum Scheitel QmaxOUT Retention unterer Stauraum  
Scheitel QmaxOUT HQ5 BESTAND 1.10 stark Einstau 0.47 stark Einstau 0.43 HQ5 PROJEKT 1.10  
gering Welle geht durch 1.09 stark Einstau 0.46 HQ10 BESTAND 1.80 stark Einstau 0.50 stark  
Einstau 0.44 HQ10 PROJEKT 1.80 gering Welle geht durch 1.80 stark Einstau 0.50 HQ30 BESTAND  
3.20 mittel leichte Überströmung 2.31 mittel leichte Überströmung 2.15 HQ30 PROJEKT 3.20 mittel  
Einstau 2.84 mittel leichte Überströmung 2.25 HQ100 BESTAND 6.00 gering Überströmung 5.59  
gering Überströmung 5.60 HQ100 PROJEKT 6.00 stark leichte Überströmung 3.82 gering leichte  
Überströmung 3.75 >>>>>> Fließrichtung >>>>>>

Tab. Maximale Scheitelwerte der Hochwasserwellen im oberen und unteren Rückhalteraum (BESTAND und PROJEKT)

| BESTAND                                                                                                                 | PROJEKT | BESTAND | PROJEKT       | Beton  | Durchlass DN 1000 (Bestand) | Fertigteil Type U400/162 (Planung) | [m ü.A.] | [m ü.A.] | [m ü.A.] | [m ü.A.] | Überströmung der Straße bei Stauhöhe |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------|---------------|--------|-----------------------------|------------------------------------|----------|----------|----------|----------|--------------------------------------|
| 236.95                                                                                                                  | 236.95  | 232.8   | 232.8         | HQ5    | 236.68                      | 234.88                             | 232.23   | 232.43   | + 20 cm  | HQ10     | 236.78 235.75 232.33                 |
| 232.68                                                                                                                  | + 35 cm | HQ30    | 236.95 236.40 | 232.80 | 232.80                      | 0 cm                               | HQ100    | 237.00   | 236.95   | 232.85   | 232.80 - 5 cm                        |
| WSPL-Änderung im unteren Rückhalteraum Oberer Rückhalteraum WSPL vor Durchlass Unterer Rückhalteraum WSPL vor Durchlass |         |         |               |        |                             |                                    |          |          |          |          |                                      |

Tab. Wasserspiegellagen im oberen und unteren Rückhalteraum (BESTAND und PROJEKT)

Auf Basis der ermittelten WSPL-Höhen im unteren Rückhalteraum wurden aus dem digitalen Geländemodell die jeweiligen Flächenanteile auf den beiden Grundstücken ermittelt.

| HQ5  | HQ10                           | HQ5     | HQ10    | Fläche GST Gesamt [m2] | Fläche Eingestaut BESTAND [m2] | 393                               | 836 | 1313 |
|------|--------------------------------|---------|---------|------------------------|--------------------------------|-----------------------------------|-----|------|
| 2464 | Fläche Eingestaut PROJEKT [m2] | 1253    | 2055    | 3267                   | 4507                           | Fläche zusätzlich eingestaut [m2] | 860 | 1219 |
| 1954 | 2043                           | GST 262 | GST 471 | 23883                  | 12011                          |                                   |     |      |

Tab. Maximale Scheitelwerte der Hochwasserwellen im oberen und unteren Rückhalteraum (BESTAND und PROJEKT)

Zusammenfassung:

**GST 262:** Wird bei HQ5 um +860m2 mehr eingestaut.

Wird bei HQ10 um 1219m2 mehr eingestaut.

**GST471:** Wird bei HQ5 um +1954m2 mehr eingestaut.

Wird bei HQ10 um +2043m2 mehr eingestaut.

Bei HQ30 und HQ100 kommt es zu keiner Veränderung zwischen Bestand und Projekt.

Wien, im August 2023

DI Stefan Köfmüller (RIOCOM)

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Projektbeteiligung in der Höhe von € 15.000,-- beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>21</b> | Zustimmungen     |
| ...                        |           | Gegenstimmen     |
| ...                        |           | Stimmenhaltungen |

## Top 28.) KG Hetzmannsdorf: Entschädigungen Brückendurchlass L1104

### ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen Frau **Michaela Kainz**, wohnhaft in der Hauptstraße 5 in 2123 Schleimbach, geboren am 14.07.1989

und

der **Marktgemeinde Harmannsdorf**

im Folgenden kurz „Gemeinde“ andererseits,

#### I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Duldung einer möglichen Verschlechterung bei Starkregenereignissen durch die Vergrößerung des Brückendurchlasses an der L1104 in der KG Hetzmannsdorf einer nachgereichten landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Durch die Erweiterung des Durchlasses des Hetzmannsdorfer Grabens durch die L1104 ist es möglich, dass Teile der Parzellen Nr. 262 und Nr. 471 bei Starkregenereignissen durch einen Rückstau aus dem Graben beim Durchlass durch die L30 häufiger überflutet werden können.

Frau Kainz ist Eigentümerin der nachstehend angeführten Liegenschaft, von der die in der Tabelle Pkt II. näher bezeichneten Teile voraussichtlich auf Dauer im angeführten Ausmaß beansprucht werden.

#### II. Beanspruchung und Entschädigung:

| Katastral-gemeinde | Einlage-zahl. | Grundstück Nr. | Entschädigungsgrund                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Entschädigungs-betrag |
|--------------------|---------------|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Hetzmannsdorf      | 92            | 471            | <p>Einmalige Entschädigung aufgrund der gestiegenen Überflutungshäufigkeit</p> <p>Feststellung der Wertminderung:<br/> Vor Umsetzung des Vorhabens = HQ<sub>30</sub><br/> Nach Umsetzung des Vorhabens = HQ<sub>10</sub></p> <p>Entschädigung = [Fläche] * [Verkehrswert pro m<sup>2</sup>] * [Wertminderung]</p> <p>Entschädigung = 2.043 * 11,55 * 0,2<br/> Entschädigung = 4.719,33€</p> | 4.719,33€             |

|                     |  |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                   |
|---------------------|--|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
|                     |  |  | <p>Im Anlassfall ist der Ertragsentgang und der Mehraufwand für die Rekultivierung durch die Gemeinde zu entschädigen.</p> <p>Bei der Ermittlung der Entschädigungen kommen die jeweils gültigen Sätze der Landeslandwirtschaftskammer Niederösterreich inkl. eines zehnpromzentigen Zuschlags zur Anwendung.</p> <p>Weiters hat die Marktgemeinde Harmannsdorf im Falle von Schadensereignissen die Grundeigentümerin bei der Entfernung allfälliger Verschlämmungen zu unterstützen.</p> |                   |
| <b>GESAMTABLÖSE</b> |  |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>€ 4.719,33</b> |

Durch die Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

### **III. Zahlung**

Der einmalige Entschädigungsbetrag wird nach Fertigstellung des Durchlasses binnen 4 Wochen zur Zahlung fällig.

### **IV. Kosten**

Allfällige mit dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten der Gemeinde.

### **V. Zahlung**

Die Überweisung des Entschädigungsbetrags erfolgt auf ein Frau Kainz übermitteltes Bankkonto.

### **VI. Zustimmungserklärung**

Frau Kainz erklärt durch ihre Unterschrift, dass sie der Inanspruchnahme und den baulichen Maßnahmen auf dem im Punkt II. näher bezeichneten Vertragsgegenstand gemäß dem gegenständlichen Projekt zustimmt.

**Unterschriften: Grundstückseigentümer**

**Unterschriften: Gemeinde lt. Gemeindeordnung**

## **ÜBEREINKOMMEN**

abgeschlossen zwischen Frau **Helene Gansfuss**, wohnhaft in der Lerchenaustraße 17 in 2112 Würnitz, geboren am 07.10.1951

und

der **Marktgemeinde Harmannsdorf**

im Folgenden kurz „Gemeinde“ andererseits,

### **I. Gegenstand**

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Duldung einer möglichen Verschlechterung bei

Starkregenereignissen durch die Vergrößerung des Brückendurchlasses an der L1104 in der KG Hetzmannsdorf einer nachgereichten landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Durch die Erweiterung des Durchlasses des Hetzmannsdorfer Grabens durch die L1104 ist es möglich, dass Teile der Parzellen Nr. 262 und Nr. 471 bei Starkregenereignissen durch einen Rückstau aus dem Graben beim Durchlass durch die L30 häufiger überflutet werden können.

Frau Gansfuss ist Eigentümerin der nachstehend angeführten Liegenschaft, von der die in der Tabelle Pkt II. näher bezeichneten Teile voraussichtlich auf Dauer im angeführten Ausmaß beansprucht werden.

## II. Beanspruchung und Entschädigung:

| Katastral-gemeinde  | Einlage-zahl. | Grundstück Nr. | Entschädigungsgrund                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Entschädigungs-betrag |
|---------------------|---------------|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Hetzmannsdorf       | 84            | 262            | <p>Einmalige Entschädigung aufgrund der gestiegenen Überflutungshäufigkeit</p> <p>Feststellung der Wertmin-derung:<br/> Vor Umsetzung des Vor-habens = <math>HQ_{30}</math><br/> Nach Umsetzung des Vo-rhabens = <math>HQ_{10}</math></p> <p>Entschädigung = [Fläche] *<br/> [Verkehrswert pro <math>m^2</math>] *<br/> [Wertminderung]</p> <p>Entschädigung = <math>1.219 * 11,55 * 0,2</math><br/> Entschädigung = 4.719,33€</p> | € 2.815,89            |
| <b>GESAMTABLÖSE</b> |               |                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>€ 2.815,89</b>     |

Durch die Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

## III. Zahlung

Der einmalige Entschädigungsbetrag wird nach Fertigstellung des Durchlasses binnen 4 Wochen zur Zahlung fällig.

## IV. Kosten

Allfällige mit dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten der Gemeinde.

## V. Zahlung

Die Überweisung des Entschädigungsbetrags erfolgt auf ein Frau Kainz übermitteltes Bankkonto.

## VI. Zustimmungserklärung

Frau Gansfuss erklärt durch ihre Unterschrift, dass sie der Inanspruchnahme und den baulichen Maßnahmen auf dem im Punkt II. näher bezeichneten Vertragsgegenstand gemäß dem gegenständlichen Projekt zustimmt.

**Unterschriften:** Grundstückseigentümer

**Unterschriften:** Gemeinde lt. Gemeindeordnung

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Entschädigungen laut Vereinbarung beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>21</b> | Zustimmungen     |
| ...                        | ...       | Gegenstimmen     |
| ...                        | ...       | Stimmenhaltungen |

## Top 29.) KG Obergänserndorf: Rückhaltebecken Mühlweg: Sondernutzungsvertrag L1108

### a.) Land NÖ

Für das geplante Regenrückhaltebecken Mühlweg ist der Abbruch der bestehenden Grabenverrohrung sowie die Schaffung einer neuen Verrohrung durch die Landestraße 1108 erforderlich. Hierfür soll bei der NÖ Straßenbauabteilung Hollabrunn um Sondernutzung gemäß § 18 NÖ Straßengesetz 1999 angesucht werden.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge dem Ansuchen um Sondernutzung betreffend Einbauten in der L1108 bei der NÖ Straßenbauabteilung zustimmen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>21</b> | Zustimmungen     |
| ...                        | ...       | Gegenstimmen     |
| ...                        | ...       | Stimmenhaltungen |

### b.) Republik Österreich – Wasserrecht

WA1-ÖWG-24019/163-2023

## Vertrag

über die Benützung von öffentlichem Wassergut durch  
schutzwasserbauliche Maßnahmen und Anlagen

### Vertragsgeberin

**Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung -Wasserbau); Öffentliches Wassergut**, vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes

### Vertragsnehmer

**Marktgemeinde Harmannsdorf, Kirchengasse 5, 2111 Harmannsdorf**

|

### Gegenstand und Zweck

Ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der Katastralgemeinde Obergänserndorf

|                   |                        |                 |                     |
|-------------------|------------------------|-----------------|---------------------|
| Katastralgemeinde | Grundbuchseinlage (EZ) | Grundstücks Nr. | beanspruchte Fläche |
| Obergänserndorf   | 585                    | 66, 1049        |                     |

### Nutzungsumfang:

Die Ziviltechnikerkanzlei Grand ZT-GmbH hat in Vertretung der Marktgemeinde Harmannsdorf unter Vorlage des Projektes „Hochwasserrückhaltemaßnahme Obergänserndorf, Retention Mühlweg“ vom 29. August 2023, GZ 1165, um die Genehmigung zur Benützung von Flächen des Öffentlichen Wassergutes im Zuge der Realisierung des Vorhabens angesucht.

Laut Ansuchen sind folgende Grundstücke des Öffentlichen Wassergutes betroffen: Grundstück Nr. 66, EZ 585, KG Obergänserndorf

Grundstück Nr. 1049, EZ 585, KG Oberganserndorf

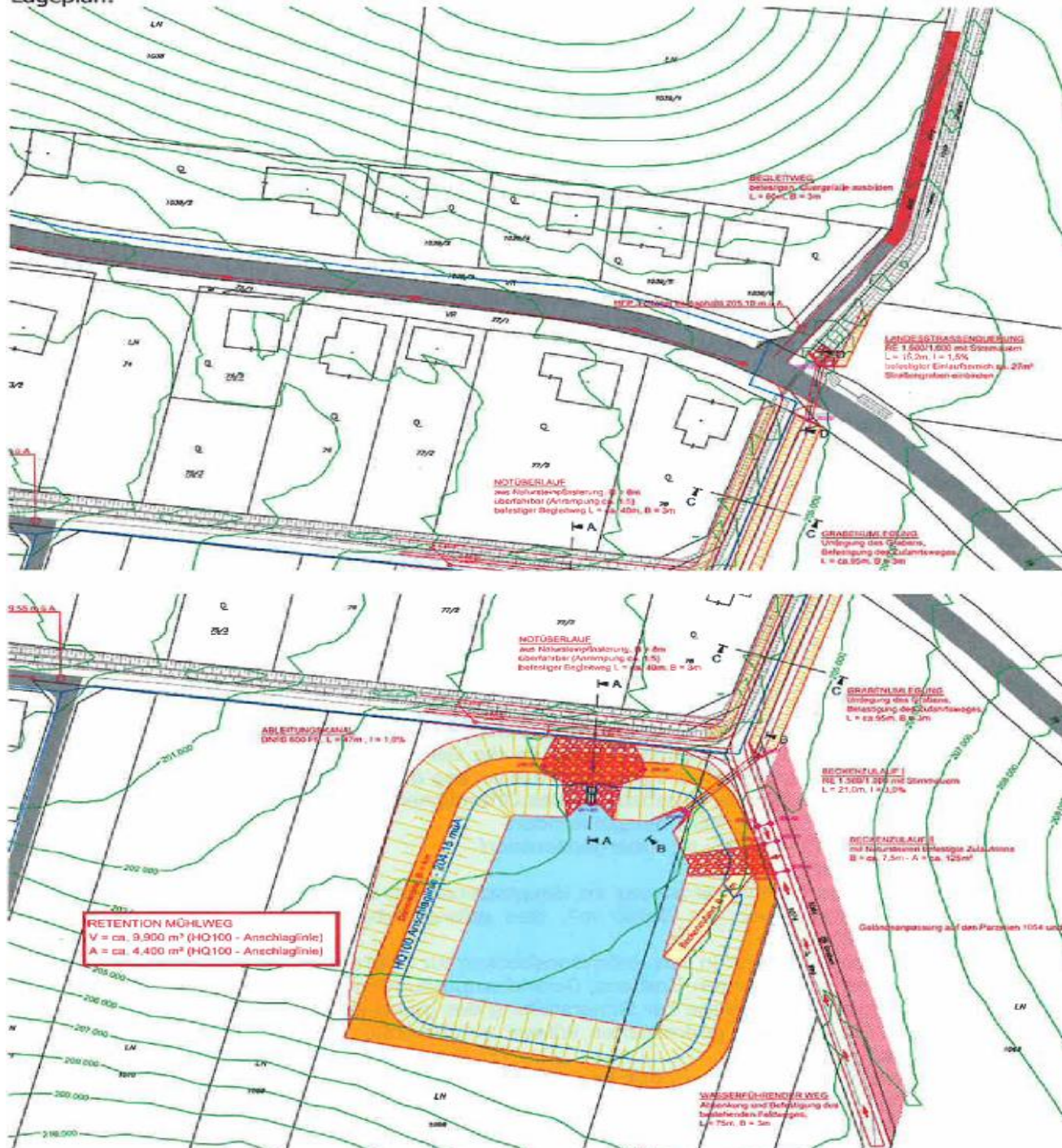
Das Projekt umfasst:

- 1) Schaffung eines Retentionsraumes im Hauptschluss mit einem Volumen (beim maximalen Wasserstand HW100) von ca. 9.900 m<sup>3</sup>, den erforderlichen Zu- und Ablaufeinrichtungen sowie eines Notüberlaufes
- 2) Herstellung einer Zufahrt in das Retentionsbecken für erforderliche Pflegemaßnahmen
- 3) Umlegung des unbenannten Grabens, Geländeanpassungen sowie die Befestigung und Adaptierung bestehender Wege zur Sicherstellung des geordneten Abflusses
- 4) Geordnete Ableitung der gedrosselten Wässer mittels Ablaufleitung in den bestehenden unbenannten Graben

Nähere Details sind dem Technischen Bericht vom 29. August 2023 zu entnehmen.

Die Republik Österreich stimmt dem beschriebenen Vorhaben, soweit dadurch Öffentliches Wassergut in Anspruch genommen wird, nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bewilligung (in der Fassung des wasserrechtlichen Überprüfungsbescheides) und nach Maßgabe der folgenden Vertragsbestimmungen zu.

Lageplan:





Aktueller Katasterstand

Dauer

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der vertragsgegenständlichen Anlage abgeschlossen.

Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden Bestimmungen.

## II. Vertragsbestimmungen:

### 1. Benützung

Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einem wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

Aus dieser Planunterlage ist sowohl die katastermäßige Darstellung des berührten bundeseigenen Grundstückes als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich. Die Planunterlage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen im Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich gering-fügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen. Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instand zu setzen. Sämtliche auf Bundesgrund situierte Anlagenteile sind vom Vertragsnehmer entsprechend den behördlich bewilligten Projekten zu erhalten.

Die Instandhaltung und Pflege der vertragsgegenständlichen Grundstücke der Republik Österreich (Öffentlichen Wassergut) einschließlich des auf diesen Grundflächen stockenden Bewuchses im Abschnitt der Grabengrundstücke, beginnend auf Höhe der gemeinsamen Grenze der Grundstücke Nr. 76 und 77 /2, beide KG Obergänserndorf, bis auf Höhe der gemeinsamen Grenze der

Grundstücke Nr. 1037 und 1039/1, beide KG Oberqänserndorf, sowie die Erhaltung der hergestellten Maßnahmen• und Anlagen gemäß dem Einreichprojekt (und der darin enthaltenen Beschreibungen) obliegt ab sofort dem Vertragsnehmer und ist dieser für den ordnungsgemäßen Zustand (insbesondere durch Instandhaltung hergestellten Maßnahmen und Anlagen, durch Räumung und Entsorgung von Abflusshindernissen, durch Pflege und Instandhaltung des Gehölzes, durch Beseitigung von umsturz- oder bruchgefährdeten Bäumen sowie durch Beseitigung und ordnungsgemäße Entsorgung von erkranktem Gehölz - wie Feuerbrand u.ä.) und für die Gefahrenabwehr verantwortlich.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die Verkehrssicherungspflichten an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft inkl. Zugehör auf Dauer wahrzunehmen.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Vertragsnehmer insbesondere, an Gefahrenstellen (zb. bei Abstürzen) ausreichend hohe und standsichere Absturzsicherungen herzustellen und auf Dauer zu erhalten, sonstige Gefahrenbereiche durch geeignete Maßnahmen dauerhaft abzusichern, die vertragsgegenständlichen Grundstücke sowie die hergestellten Anlagen und Maßnahmen, Wege und insbesondere den auf Öffentlichem Wassergut stockenden Bewuchs (auch jenen auf den angrenzenden bundeseigenen Nachbargrundstücken) einer laufenden Kontrolle zu unterziehen (und hierüber Aufzeichnungen zu führen), bruch- oder umsturzgefährdete Bäume sowie bruchgefährdetes Geäst unverzüglich zu entfernen und die erforderlichen Erhaltungsarbeiten umgehend durchzuführen.

Allfällige Verunreinigungen oder widerrechtliche Ablagerungen auf den bundeseigenen Grundstücken sind vom Vertragsnehmer jeweils umgehend zu beseitigen.

Der Vertragsnehmer ist weiters allein Halter der im erwähnten Abschnitt bestehenden Erhaltungswege bzw. Erhaltungszufahrten, welche ausschließlich zum Zweck der Instandhaltung der wasserbaulichen Anlagen über Auftrag des Vertragsnehmers oder von Vertretern des Wasserberechtigten sowie der Wasserbauverwaltung befahren werden dürfen und damit i.S. des § 1319 a ABGB für den ordnungsgemäßen Zustand derselben und für die Sicherheit der Benutzer verantwortlich. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Vertragsnehmer, die Wege einer laufenden Kontrolle über den baulich einwandfreien Zustand zu unterziehen. Gefährliche Stellen sind durch den Vertragsnehmer mit Geländern oder sonstigen geeigneten Maßnahmen dauerhaft abzusichern. Weiters sind vom Vertragsnehmer geeignete Maßnahmen zu setzen, die ein Befahren der Betreuungswege durch unbefugte Dritte unterbinden (zb. Abschränkung, Beschilderung etc.). Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen am Bewuchs entlang der Weganlagen, welcher auf öffentlichem Wassergut besteht, sowie die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung sind vom Vertragsnehmer auf dessen Kosten und über dessen Veranlassung vorzunehmen. Dazu zählt insbesondere die Verpflichtung des Vertragsnehmers zur regelmäßigen Kontrolle, zur rechtzeitigen Entfernung von umsturz- und bruchgefährdeten Bäumen und von bruchgefährdetem Geäst sowie von in die Wege ragenden Astwerkes.

Alle diese Vertragsbestimmungen gelten auch für jene Grundstücksflächen, welche im Fall einer abschließenden Neuvermessung des Projektsabschnittes in das Eigentum der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) übertragen werden.

Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind vom Vertragsnehmer zu tragen.

Da aufgrund der vertragsgegenständlichen Maßnahmen eine Neuvermessung der vertragsgegenständlichen Grundstücke erforderlich werden, so verpflichtet sich der Vertragsnehmer, eine solche Vermessung unmittelbar nach Fertigstellung auf eigene Kosten zu veranlassen, den dafür erforderlichen Grund einzulösen und lastenfrei zu stellen sowie die den Grundteilungen laut Teilungsplan zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte zum gegebenen Zeitpunkt, jedenfalls aber fristgerecht, auch für die Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) im Wege eines Parteienvertreters (Notar oder Rechtsanwalt) bei der Finanzbehörde in Form einer Abgabenerklärung gemäß§ 10 GrEStG (Grunderwerbssteuergesetz 1987) anzuzeigen und die der Republik Österreich in diesem Zusammenhang vorgeschriebenen Steuern und Abgaben (zb. Grunderwerbssteuer) zu tragen bzw. der Republik Österreich zu refundieren. Die anfallenden Kosten für

den Parteienvertreter sind von der Vertragsnehmerin zu tragen.

Die Vertragsnehmerin verpflichtet sich ferner, den Bund als Grundeigentümer für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der eingeräumten Benützung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der Erhaltung und Pflege des Bewuchses auf den vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen Ansprüche gleich welcher Art gegen den Bund als Grundeigentümer erhoben werden sollten. Im Klagefalle wird die Vertragsnehmerin die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) unverzüglich informieren.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Festgehalten wird, dass die Vertragsgeberin keine Kenntnis über allfällige bereits vorhandene Einbauten bzw. deren genauer Lage auf der vertragsgegenständlichen Fläche hat, da beispielsweise Benützungseinräumungen oftmals weit in die Vergangenheit zurückreichen oder Grenzverläufe nachträglich geändert werden.

Dem Vertragsnehmer wird daher empfohlen, sich bei potentiellen Einbautenträgern nach dem Vorhandensein allfälliger Einbauten zu erkundigen. ·

Bei der vertragsgegenständlichen Grundinanspruchnahme ist jedenfalls auf vorhandene Einbauten bzw. Benützungsrechte Rücksicht zu nehmen, weshalb sich der Vertragsnehmer ausdrücklich verpflichtet, bestehende Einbauten zw. Benützungsrechte weder zu beeinträchtigen noch sie in ihrem Bestand oder in ihrer Funktion zu gefährden. Sollte eine Beeinträchtigung oder Gefährdung bestehender Einbauten oder Rechte nicht ausgeschlossen werden können oder beispielsweise die Einhaltung gesetzlich normierter Sicherheitsabstände (z.B. bei Hochspannungsleitung, Gasleitungen etc.) nicht möglich sein, so verpflichtet sich der Vertragsnehmer, von einer Inanspruchnahme des Öffentlichen Wassergutes laut Vertrag Abstand zu nehmen und dies der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes schriftlich bekanntzugeben.

## **2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen**

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der wasserbaulichen Anlage abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Die Vertragsgeberin ist zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt, wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger die für den Betrieb und die Erhaltung der gegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen versagt, wenn sie für die tatsächlich ausgeführten Anlagen von Anfang an nicht ausreichend oder nicht gesetzesentsprechend waren oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn die Anlage stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben wird.

Dasselbe gilt, wenn der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwidergehandelt hat.

Der Vertragsnehmer hat dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes den Eintritt des Erlöschenstatbestandes mit eingeschriebenem Brief und unter Zurverfügungstellung der Bezug habenden Unterlagen anzuzeigen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung den Vertragsgegenstand auf seine Kosten anzupassen, abzuändern oder zu verlegen bzw. gänzlich zu räumen, falls dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Im Falle der Versetzung bzw. Räumung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wiederherzustellen.

Kommt der Vertragsnehmer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Vertragsgeberin zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines

Kündigungstermins berechtigt.

### **3. Räumung**

Der Vertragsnehmer hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Anlage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer von der Vertragsgeberin festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben.

## **III. Allgemeine Vertragsbestimmungen**

### **1. Vertragsperson**

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen.

Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

### **2. Haftung**

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

### **3. Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht**

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

### **4. Grenzmarkierungen**

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

### **5. Änderungen und Schriftlichkeit**

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

### **6. Vertragskosten**

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

### **7. Salvatorische Klausel**

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch

solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

#### **8. Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in je einer für die Vertragsgeberin, für den Vertragsnehmer und für die Finanzverwaltung bestimmten Ausfertigung errichtet.

#### **9. Zustandekommen des Vertrages**

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigstellung durch die Vertragsgeberin ein.

#### **10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

a) Die Vertragsgeberin verarbeitet die ihr vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist KPMG Security Services GmbH, Kudlichstraße 41, 4020 Linz dsba@noel.gv.at, als Datenschutzbeauftragter bestellt.

b) Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten.

c) Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung der Vertragsgeberin im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen - etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.

d) Die Daten werden von der Vertragsgeberin spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.

e) Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu.

f) Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die Datenschutzbehörde, 1080 Wien, Wickenburggasse 8, Telefon +43 (0) 1 521 52

E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)

Website: [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)

Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge den Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut mit der Republik Österreich beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>21</b> | Zustimmungen     |
|                            | ...       | Gegenstimmen     |
|                            | ...       | Stimmenhaltungen |

#### **Top 30.) KG Würnitz: Bestandsvertrag mit TC Würnitz**

##### **BESTANDVERTRAG**

abgeschlossen zwischen

**Marktgemeinde Harmannsdorf**

Kirchengasse 5

2111 Harmannsdorf,

(im Folgenden kurz "**Bestandgeber**")

einerseits

und

**Tennis Club Wörnitz**

ZVR-Zahl: 762397019

Sitz: 2112 Wörnitz

(im Folgenden kurz "**Bestandnehmer**")

andererseits

wie folgt:

**Bestandobjekt**

Der Bestandgeber ist Eigentümer des Grundstücks Nr. 1429/6 in EZ 28 KG. 11022 Wörnitz (in der Folge "Bestandobjekt").

Der Bestandnehmer nimmt vom Bestandgeber das oben genannte Bestandobjekts in Bestand, wie es in dem dieser Vereinbarung als Beilage/1 beigeschlossenen Plan ersichtlich. Die vermietete Fläche beträgt demnach 3237m<sup>2</sup>.

**Verwendungszweck**

Das Bestandobjekt wird seitens der Bestandgeberin zur Errichtung von zwei Tennisplätzen samt einer Flutlichtanlage sowie eines Gebäudes inklusive einer Terrasse, welches der Befriedigung der Erfordernisse des Tennissports dient, verwendet. Das Gebäude wird demnach über Garderoben, Sanitäranlagen, eine Kantine, einen Aufenthaltsraum und sonstiges, dem sozialen Umfeld dienende, Räume beinhalten).

Die Bestandnehmerin ist berechtigt, die Betreibung und Nutzung der Tennisplätze sowie der zu errichtenden Anlagen durch ihre Mitglieder und sonstige berechnigte Personen zu gestatten und auf ihre Kosten vorzunehmen.

Jede andere Nutzungs- und Verwendungsart der Grundstücksteilflächen ist untersagt.

Der Bestandnehmer verpflichtet sich, das Bestandobjekt in ordnungsgemäÙem Zustand zu erhalten und zu pflegen sowie so zu benützen bzw. benützen zu lassen, dass niemand durch ungebührlichen Lärm gestört wird, und in der Ausübung des Bestandsrechtes alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Bestandgeberin abträglich ist. Insbesondere verpflichtet sich die Bestandnehmerin, auf die gesetzlichen Grundlagen in Ausübung der Nutzung des Bestandsobjekt Bedacht zu nehmen und diese Einzuhalten.

Veränderungen des Bestandobjekts samt den darauf befindlichen Bauten und Inventar sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bestandgeberin gestattet.

**Entgelt**

Die Unterbestandgabe erfolgt kostenlos.

Der Bestandnehmer verpflichtet sich, die Reinigung und winterliche Betreuung (Schneereinigung und Glatteisbestreuung) des zur Liegenschaft gehörigen Gehsteiges gemäß § 93 StVO zu übernehmen.

**Vertragsdauer, Kündigung**

Das Bestandverhältnis begann mit Vereinsgründung – 29.09.1979 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sollte das zwischen dem Bestandgeber und dessen Vermieter bestehende Bestandverhältnis vorzeitig - aus welchen Gründen immer - aufgelöst werden, so endet auch das gegenständliche

Vertragsverhältnis. Der Bestangeber hat den Bestandnehmer diesbezüglich unverzüglich Mitteilung zu erstatten und wird versuchen, die Auflösung abzuwehren um den gegenständlichen Unterpachtvertrag aufrecht erhalten zu können.

Wichtige Gründe, die die Bestandgeberin zu einer sofortigen Auflösung des Vertrages gemäß § 1118 ABGB berechtigen, sind insbesondere:

- \* Verwendung der vermieteten Grundstücksfläche zu anderen Zwecken als im Punkt II. vereinbart,
- \* Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrages,
- \* Sofortige Auflösung des Bestandsvertrages zwischen der Bestandgeberin und deren Vermieterin;
- \* Mangelnde Einigung betreffend das Entgelt;

Eine ordentliche Kündigung durch den Bestandgeber ist darüber hinaus nur zulässig, sofern das zwischen dem Bestandgeber und dessen Vermieter abgeschlossene Bestandsverhältnis – aus welchen Gründen immer – beendet wird.

### **Gewährleistung**

Das Bestandsobjekt wird übergeben wie besichtigt und damit wie es liegt und steht. Sonstige Zusagen / gewährleistungsrechtliche Haftungen werden seitens der Bestandgeberin nicht getroffen bzw. übernommen.

### **Haftung für Schäden**

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass seitens der Bestandgeberin für das vertragsgegenständliche Grundstück keine Versicherung abgeschlossen wurde.

Der Bestandnehmer verpflichtet sich, sämtliche von ihm verursachten Schäden auch ohne Rücksicht auf sein Verschulden aus eigenem zu beheben und die Bestandgeberin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Dies gilt sowohl für Schäden am Eigentum dritter Personen als auch für Schäden am Bestandsobjekt selbst.

Von sämtlichen Schadensfällen ist unverzüglich nach Bekanntwerden die Bestandgeberin zu benachrichtigen.

### **Allgemeine Bestimmungen**

Die Vertragsteile verzichten wechselseitig auf die Anfechtung dieses Vertrages, insbesondere wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes, Gewährleistung oder Irrtums.

Die mit der Errichtung des Vertrages verbundenen Gebühren trägt der Bestandsgeber.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, werden hievon die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche, welche der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehende Streitigkeiten wird ausschließlich das sachlich, zuständige Gericht in Korneuburg vereinbart.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 dem Bestandsvertrag zugestimmt.

Rückersdorf, am 26.09.2023

**Unterschriften:** TC Würnitz

**Unterschriften:** Gemeinde lt. Gemeindeordnung

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge den Bestandsvertrag mit dem TC Würnitz beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>21</b> | Zustimmungen     |
|                            | ...       | Gegenstimmen     |
|                            | ...       | Stimmenhaltungen |

## Top 31.) KG Würnitz: Bestandsvertrag mit FC Würnitz

### BESTANDVERTRAG

abgeschlossen zwischen

**Marktgemeinde Harmannsdorf**

Kirchengasse 5

2111 Harmannsdorf,

(im Folgenden kurz "**Bestandgeber**")

einerseits

und

**FC Würnitz**

ZVR-Zahl: 333330649

Sitz: 2112 Würnitz

(im Folgenden kurz "**Bestandnehmer**")

andererseits

wie folgt:

#### Bestandsobjekt

Der Bestandgeber ist Eigentümer des Grundstücks Nr. 1429/6 in EZ 28 KG. 11022 Würnitz (in der Folge "Bestandsobjekt").

Der Bestandnehmer nimmt vom Bestandgeber das oben genannte Bestandsobjekt in Bestand, wie es in dem dieser Vereinbarung als Beilage/1 beigezeichneten Plan ersichtlich. Die vermietete Fläche beträgt demnach 13079m<sup>2</sup>.

#### Verwendungszweck

Das Bestandsobjekt wird seitens der Bestandgeberin zur Errichtung von einem Fußballplatz samt einer Flutlichtanlage sowie eines Gebäudes inklusive einer Terrasse, welches der Befriedigung der Erfordernisse des Fußballsports dient, verwendet. Das Gebäude wird demnach über Garderoben, Sanitäranlagen, eine Kantine, einen Aufenthaltsraum und sonstiges, dem sozialen Umfeld dienende, Räume beinhalten).

Die Bestandnehmerin ist berechtigt, die Betreuung und Nutzung des Fußballplatzes sowie der zu errichtenden Anlagen durch ihre Mitglieder und sonstige berechnigte Personen zu gestatten und auf ihre Kosten vorzunehmen.

Jede andere Nutzungs- und Verwendungsart der Grundstücksteilflächen ist untersagt.

Der Bestandnehmer verpflichtet sich, das Bestandsobjekt in ordnungsgemäÙem Zustand zu erhalten und zu pflegen sowie so zu benützen bzw. benützen zu lassen, dass niemand durch ungebührlichen Lärm gestört wird, und in der Ausübung des Bestandsrechtes alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Bestandgeberin abträglich ist. Insbesondere verpflichtet sich die Bestandnehmerin, auf die gesetzlichen Grundlagen in Ausübung der Nutzung des Bestandsobjekt Bedacht zu nehmen und diese einzuhalten.

Veränderungen des Bestandobjekts samt den darauf befindlichen Bauten und Inventar sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bestandgeberin gestattet.

### **Entgelt**

Die Unterbestandgabe erfolgt kostenlos.

Der Bestandnehmer verpflichtet sich, die Reinigung und winterliche Betreuung (Schneereinigung und Glatteisbestreuung) des zur Liegenschaft gehörigen Gehsteiges gemäß § 93 StVO zu übernehmen.

### **Vertragsdauer, Kündigung**

Das Bestandverhältnis begann mit Vereinsgründung - 16.03.1979 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sollte das zwischen dem Bestandgeber und dessen Vermieter bestehende Bestandverhältnis vorzeitig - aus welchen Gründen immer - aufgelöst werden, so endet auch das gegenständliche Vertragsverhältnis. Der Bestangeber hat den Bestandnehmer diesbezüglich unverzüglich Mitteilung zu erstatten und wird versuchen, die Auflösung abzuwehren um den gegenständlichen Unterpachtvertrag aufrecht erhalten zu können.

Wichtige Gründe, die die Bestandgeberin zu einer sofortigen Auflösung des Vertrages gemäß § 1118 ABGB berechtigen, sind insbesondere:

- \* Verwendung der vermieteten Grundstücksfläche zu anderen Zwecken als im Punkt II. vereinbart,
- \* Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrages,
- \* Sofortige Auflösung des Bestandsvertrages zwischen der Bestandgeberin und deren Vermieterin;
- \* Mangelnde Einigung betreffend das Entgelt;

Eine ordentliche Kündigung durch den Bestandgeber ist darüber hinaus nur zulässig, sofern das zwischen dem Bestandgeber und dessen Vermieter abgeschlossene Bestandverhältnis – aus welchen Gründen immer – beendet wird.

### **Gewährleistung**

Das Bestandobjekt wird übergeben wie besichtigt und damit wie es liegt und steht. Sonstige Zusagen / gewährleistungsrechtliche Haftungen werden seitens der Bestandgeberin nicht getroffen bzw. übernommen.

### **Haftung für Schäden**

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass seitens der Bestandgeberin für das vertragsgegenständliche Grundstück keine Versicherung abgeschlossen wurde.

Der Bestandnehmer verpflichtet sich, sämtliche von ihm verursachten Schäden auch ohne Rücksicht auf sein Verschulden aus eigenem zu beheben und die Bestandgeberin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Dies gilt sowohl für Schäden am Eigentum dritter Personen als auch für Schäden am Bestandobjekt selbst.

Von sämtlichen Schadensfällen ist unverzüglich nach Bekanntwerden die Bestandgeberin zu benachrichtigen.

### **Allgemeine Bestimmungen**

Die Vertragsteile verzichten wechselseitig auf die Anfechtung dieses Vertrages, insbesondere wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes, Gewährleistung oder Irrtums.

Die mit der Errichtung des Vertrages verbundenen Gebühren trägt der Bestandsgeber.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, werden hievon die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche, welche der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehende Streitigkeiten wird ausschließlich das sachlich, zuständige Gericht in Korneuburg vereinbart.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 dem Bestandsvertrag zugestimmt.

**Unterschriften: FC Würnitz**

**Unterschriften: Gemeinde lt. Gemeindeordnung**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge den Bestandsvertrag mit dem FC Würnitz beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>21</b> | Zustimmungen     |
|                            | ...       | Gegenstimmen     |
|                            | ...       | Stimmenhaltungen |

#### **Top 32.) KG Würnitz: Nahversorgungsbeitrag wurde ABGESETZT**

**Stattdessen**

#### **KG Hetzmannsdorf: Teilfreigabe Aufschließungszone BA-A26 Grundstück 212**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf hat am 28.11.2017 die Verordnung zur 20.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes beschlossen, welche am 31.03.2018 in Kraft getreten ist. Dabei wurden auch die Bedingungen für die Freigabe der Aufschließungszone BA-A26 festgelegt.

Für die Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone 26 (BA-A26) in der KG. Hetzmannsdorf gelten demnach folgende Vorgaben:

- Die Erstellung eines Teilungsplanentwurfes in Abstimmung zwischen der Marktgemeinde Harmannsdorf und den Grundeigentümern, der eine ökonomische Nutzung (mind. 10 Bauplätze) des Wohnbaulandes sicherstellt sowie die innere Erschließung der Bauplätze ohne öffentlichen Verkehrsflächen sicherstellt.
- Abklärung einer möglichen Gefährdung durch Hangwasser bzw. Sicherstellung der gefahrlosen Ableitung von Oberflächenwässern.
- Sicherstellung der Erhaltung der Funktionstüchtigkeit oder Stilllegung des bestehenden Drainagesystems.
- Die Festlegung von Bebauungsbestimmungen im Teilbebauungsplan Hetzmannsdorf.
- 

Nunmehr ist vorgesehen, die gegenständliche Aufschließungszone zum Teil (gemäß beiliegender Plandarstellung) freizugeben.

Im Rahmen dieser Teilfreigabe ist vorgesehen den östlichen Bereich der Aufschließungszone BA-A26 freizugeben. Gemäß eines vorliegendem Parzellierungsentwurfs (ARGE Vermessung DI Trappl – DI Wailzer; Jochingergasse 1, 2100 Korneuburg; Gz.: 41405) sind für den freizugebenden Bereich 4 Bauplätze mit einer inneren Erschließung ohne öffentliche Verkehrsflächen vorgesehen. Weiters wird in diesem Parzellierungsentwurf nachgewiesen, dass im westlichen Bereich weitere 11 Bauplätze geschaffen werden könnten (ebenso ohne innerer Erschließung ohne öffentlicher

Verkehrsfläche). Die ökonomische Nutzung durch die Schaffung von vier Bauplätzen im zur Freigabe vorgesehenen Bereich ist somit erfüllt.

Für den gegenständlichen Bereich wurde eine Stellungnahme eines Kulturtechnikers (Team Kernstock ZT GmbH, Gz.: 2305 vom 28.02.2023) eingeholt. In dieser Stellungnahme wird angeführt, dass durch eine Anhebung des Geländeniveaus am Gst. 212 und der dadurch geringen Geländestufe von 0,5 – 1,0m an der westlichen Grundgrenze der ankommende Oberflächenabfluss in Richtung des verrohrten Hetzmannsdorfer Grabens (Parz. 228) abgeleitet wird. Um negative Auswirkungen gegenüber dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück (Parz. 208) hintanzuhalten ist die Geländeanhebung von der westlichen Grundgrenze etwas nach Osten zu versetzen so dass ein rd. 1,5m breiter Streifen für die Ableitung Richtung Norden frei bleibt. Dieser kann als leichte Mulde ausgebildet werden. Um eine Lackenbildung zu vermeiden ist am nördlichen Tiefpunkt ein Einlaufgitter zu setzen, welches eine Ableitung in den Verrohrten Graben ermöglicht. Durch die zuvor angeführten Maßnahmen kommt es zu keiner quantitativen Verschlechterung im Abflussverhalten des Hangwassers, es wird ausschließlich die Einmündestelle in den Hetzmannsdorf Graben geringfügig verändert bzw. etwas nach Westen verschoben. Angemerkt wird auch, dass der natürliche Abflussverlauf des Hangwassers Richtung Hetzmannsdorfer Graben bereits durch die bestehende Bebauung und angepasste Geländehöhe des östlich angrenzenden Grundstückes abgeändert wurde und daher kein Eingriff in einen ursprünglichen Zustand erfolgt. Die Geländeänderung des Bezugsniveau wurde per Bescheid der Marktgemeinde Harmannsdorf (BAU-61/2023) am 10.07.2023 bewilligt und der Schutz gegen Hang- und Niederschlagswässer berücksichtigt. Der Einbindung in den Hetzmannsdorfer Graben wird seitens der Marktgemeinde Harmannsdorf zugestimmt. Eine Gefährdung durch Oberflächenwässer ist daher nicht zu erwarten und der schadloze Oberflächenwasserabfluss ist sichergestellt und somit ist diese Freigabebedingung erfüllt.

Hinsichtlich der innerhalb des Planungsgebietes verlaufenden Drainageleitung wurde eine Stellungnahme der zuständigen Wassergenossenschaft Hetzmannsdorf eingeholt. In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die Drainage bei einer Bebauung nicht beschädigt werden darf und ansonsten keine Beschränkungen der Wassergenossenschaft Hetzmannsdorf bestehen. In der beiliegenden Hangskizze wird die Drainageleitung mit 5,2m bzw. 7,2m Abstand zur nördlichen Grundgrenze dargestellt. Mittels vorderer Baufluchtlinie wird im Bebauungsplan eine Bebauung mit Hauptgebäuden in diesem Bereich unterbunden. Im Bescheid der Marktgemeinde Harmannsdorf (BAU-61/2023) am 10.07.2023 zu einer Änderung des Bezugsniveaus wird auch auf die bestehenden Drainageleitungen verwiesen. Hierbei wird unter anderem darauf verwiesen, dass die Drainageleitungen nicht beschädigt werden dürfen bzw. bei Beschädigungen der Drainageleitungen diese im Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft Hetzmannsdorfs funktionstüchtig herzustellen sind.

Der Teilbebauungsplan Hetzmannsdorf wurde mittlerweile in einem flächendeckenden Bebauungsplan der Marktgemeinde Harmannsdorf umgewandelt. Im Rahmen der 1.Änderung des Bebauungsplans der Marktgemeinde Harmannsdorf wurden für den gegenständlichen Bereich in der Katastralgemeinde Hetzmannsdorf Bebauungsbestimmungen festgelegt. Der Änderungspunkt 39 der 1.Änderung des Bebauungsplans wird – wie öffentlich aufgelegt - zeitgleich mit der Freigabe der Aufschließungszone BA-A26 beschlossen und erwächst ebenso zeitgleich in Rechtskraft. Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung wurden bislang keine Bedenken gegen den Änderungspunkt 39 des Bebauungsplans geäußert. Somit werden für den freizugebenden Bereich Bebauungsbestimmungen festgelegt und diese Freigabevoraussetzung für die Teilfreigabe ist erfüllt.

Die Nachweise zur Erfüllung der Freigabebedingungen für die Teilfreigabe liegen den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei.

Somit sind die Freigabebedingungen für die Freigabe der BA-A26 für den freizugebenden

Teilbereich in der Katastralgemeinde Hetzmannsdorf erfüllt.

Der Herr Bürgermeister stellt daher den Antrag der Gemeinderat möge die Teilfreigabe der BA-A26 mittels folgender Verordnung beschließen:

### § 1

Auf Grund des § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird die im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG. Hetzmannsdorf ausgewiesene Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone 26 (BA-A26) zum Teil (siehe gelb markierter Bereich in der Plandarstellung) zur Bebauung freigegeben.

### § 2

Die Voraussetzungen für die Teilfreigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 28.11.2017 festgelegt wurde, nämlich:

BA-A26:

- Die Erstellung eines Teilungsplanentwurfes in Abstimmung zwischen der Marktgemeinde Harmannsdorf und den Grundeigentümern, der eine ökonomische Nutzung (mind. 10 Bauplätze) des Wohnbaulandes sicherstellt sowie die innere Erschließung der Bauplätze ohne öffentlichen Verkehrsflächen sicherstellt.
- Abklärung einer möglichen Gefährdung durch Hangwasser bzw. Sicherstellung der gefahrlosen Ableitung von Oberflächenwässern.
- Sicherstellung der Erhaltung der Funktionstüchtigkeit oder Stilllegung des bestehenden Drainagesystems.
- Die Festlegung von Bebauungsbestimmungen im Teilbebauungsplan Hetzmannsdorf. sind für den freizugebenden Teil erfüllt.

### § 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die Teilfreigabe Aufschließungszone BA-A26 Grundstück 212 in der KG Hetzmannsdorf mittels Verordnung beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>20</b> | Zustimmungen     |
|                            | ...       | Gegenstimmen     |
|                            | <b>1</b>  | Stimmenhaltungen |

Dr. Kretschmer 7-OBL

## Top 33.) Grundsatzbeschluss: Verfolgung „Blau-Grüne Infrastruktur“ im Straßenbaubereich

Der Begriff BLAU- GRÜNE INFRASTRUKTUR beschreibt ein strategisch geplantes Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen mit unterschiedlicher naturräumlicher Ausgestaltung, um den öffentlichen Raum in Wohnsiedlungen und Gewerbegebieten besser gegen Wetterextreme in Folge des Klimawandels zu schützen.

Dabei ist es insbesondere in ländlich strukturierten Gebieten wichtig, nach wirksamen, aber möglichst einfachen Lösungen zu suchen, damit die gesetzten Maßnahmen auch leistbar bleiben.

Folgende Grundsätze sollten dabei beachtet werden:

- So wenig wie möglich und nur so viel wie unbedingt nötig hart befestigen (Asphalt, Beton, dichte Pflasterung);
- Im Zuge von Bestandssanierungen weitest gehende Reduktion von befestigten Flächen anstreben;

- Befestigte Abstellflächen möglichst versickerungsfähig gestalten (z.B. im Kiesbett lose verlegte Pflasterung, Pflasterung mit grüner Fuge, etc.);
- Das Pflanzen von Bäumen, Hecken und Sträuchern ist der nachhaltigste Schutz gegen Hitze;
- Großzügig gestaltete Grünflächen dienen der Aufnahme und Speicherung von Oberflächenwasser;
- Heimische und bodenständige Pflanzen sind zu bevorzugen;
- Pflegearme Bepflanzung anstreben (einjährlicher Schnitt im Herbst);
- Regenwasserspeicher (Regentonnen, Zisternen,...) für Bewässerungszwecke vorsehen und Überläufe von Regenwasserspeichern bevorzugt versickern;
- Mehrfachnutzung von Niederschlagswasser anstreben (Bewässerung, Füllen von Pools und Schwimmteichen,...);
- Notüberläufe aus Versickerungsanlagen im Hochwasserfall so gestalten, dass das abfließende Wasser keinen Schaden anrichten kann.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, bei künftigen Straßenbauprojekten die Richtlinien der „Blau-Grünen Infrastruktur zu verfolgen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>21</b> | Zustimmungen     |
|                            | ...       | Gegenstimmen     |
|                            | ...       | Stimmenhaltungen |

#### **Top 34.) KG Kleinrötz: Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut, TP GZ 29689**

Die Änderung der Grundstücksgrenzen gemäß dem Teilungsplan GZ.: 29689 der Vermessung DI Trappl DI Wailzer, 2100 Korneuburg, wurde mit Bescheid vom 06.09.2023, Zl.: TEIL-16/2023 bewilligt. Dieser Bescheid, der die diesbezügliche Grundabtretung beinhaltet, ist am 21.09.2023 in Rechtskraft erwachsen.

Demnach werden die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Grundflächen, nämlich das Trennstück 1 im Ausmaß von 21m<sup>2</sup> vom Grundstück Nr. 1987 EZ 743, das Trennstück 4 im Ausmaß von 76m<sup>2</sup> vom Grundstück Nr. 1988 EZ 231, das Trennstück 6 im Ausmaß von 45 m<sup>2</sup> vom Grundstück Nr. 1990 EZ 31 und das Trennstück 7 im Ausmaß von 36 m<sup>2</sup> vom Grundstück Nr. 1989 EZ 640 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf Gst. 1986 EZ 553, KG Kleinrötz übernommen.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Übernahme der Trennstücke 1, 4, 6 und 7 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, wie vorstehend angeführt, beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>21</b> | Zustimmungen     |
|                            | ...       | Gegenstimmen     |
|                            | ...       | Stimmenhaltungen |

#### **Top 35.) KG Rückersdorf: Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut, TP GZ 5062/2023-B**

Die Änderung der Grundstücksgrenzen gemäß dem Teilungsplan GZ.: 5062/2023-B des Zivilgeometers DIPL.-ING Walter Einicher, 3100 St. Pölten, wurde mit Bescheid vom 05.09.2023, Zl.: TEIL-14/2023 bewilligt. Dieser Bescheid, der die diesbezügliche Grundabtretung beinhaltet, ist am 23.09.2023 in Rechtskraft erwachsen.

Demnach werden die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Grundflächen, nämlich das Trennstück 1 im Ausmaß von 17m<sup>2</sup> vom Grundstück Nr. .127 EZ 57 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf Gst. 7144 EZ 802, KG Rückersdorf übernommen.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Übernahme des Trennstücks 1 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, wie vorstehend angeführt, beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>21</b> | Zustimmungen     |
|                            | ...       | Gegenstimmen     |
|                            | ...       | Stimmenhaltungen |

#### **Top 36.) KG Rückersdorf: Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut, TP GZ 3759/23**

Die Änderung der Grundstücksgrenzen gemäß dem Teilungsplan GZ.: 3759/23 des Zivilgeometers DIPL.-ING Alireza Khatibi, 3021 Pressbaum, wurde mit Bescheid vom 06.09.2023, Zl.: TEIL-15/2023 bewilligt. Dieser Bescheid, der die diesbezügliche Grundabtretung beinhaltet, ist am 20.09.2023 in Rechtskraft erwachsen.

Demnach werden die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Grundflächen, nämlich das Trennstück 1 im Ausmaß von 7 m<sup>2</sup> vom Grundstück Nr. .137 EZ 3 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf Gst. 7145 EZ 802, KG Rückersdorf übernommen.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Übernahme des Trennstücks 1 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, wie vorstehend angeführt, beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>21</b> | Zustimmungen     |
|                            | ...       | Gegenstimmen     |
|                            | ...       | Stimmenhaltungen |

#### **Top 37.) Subventionen**

**a.) FC-Würnitz** – hat um Subvention für das Spieljahr 2023 angesucht.

Laut Förderkatalog: für den Spielbetrieb € 2.000,-- und für 2 Jugendmannschaften (a`€ 600,--)  
€ 1.200,-- Gesamtförderung **€ 3.200,--**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Subvention in der Höhe von € 3.200,-- beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>21</b> | Zustimmungen     |
|                            | ...       | Gegenstimmen     |
|                            | ...       | Stimmenhaltungen |

**b.) UTC Harmannsdorf** hat um Subvention für das Spieljahr 2023 angesucht.

Laut Förderkatalog: für den Spielbetrieb € 3.500,-- und für 1 Jugendmannschaft (a`€ 600,--)  
€ 600,-- Gesamtförderung **€ 4.100,--**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Subvention in der Höhe von € 4.100,-- beschließen.

|                            |           |                  |
|----------------------------|-----------|------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>21</b> | Zustimmungen     |
|                            | ...       | Gegenstimmen     |
|                            | ...       | Stimmenhaltungen |

**c.) Pfarre Harmannsdorf** – hat um Subvention anlässlich der Renovierungsarbeiten der Pfarrkirche Harmannsdorf angesucht. Für ein Gerüst und das Ausmalen des Innenraumes, sowie

einen neuen Holz- und Orgelboden auf der Empore wurden € 66.000,-- veranschlagt. Unter Vorlage der entsprechenden Rechnungen sollen laut Förderkatalog im Budget 2024 und im Budget 2025 jeweils € 11.000,-- vorgesehen werden.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Subvention in der Höhe von max. € 22.000,-- (Budget 2024 € 11.000,-- und Budget 2025 € 11.000,--) beschließen.

|                            |           |                  |                            |
|----------------------------|-----------|------------------|----------------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>20</b> | Zustimmungen     |                            |
|                            | ...       | Gegenstimmen     |                            |
|                            | <b>1</b>  | Stimmenhaltungen | GR Ing. Franz Neumeyer ÖVP |

**d.) Agrargemeinschaft Rückersdorf – Schrottholz** hat um Subvention für die Generalsanierung „Schöne Säule im Rohrwald“ angesucht. Die Gesamtkosten betrugen € 11.423,-- und wurden bereits durch Rechnungen belegt. Fördervorschlag 1/3 der Kosten d.s. € 3.807,67

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Subvention in der Höhe von € 3.807,67 beschließen.

|                            |           |                  |  |
|----------------------------|-----------|------------------|--|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>21</b> | Zustimmungen     |  |
|                            | ...       | Gegenstimmen     |  |
|                            | ...       | Stimmenhaltungen |  |

## **Top 38.) Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobmänner**

**GfGR Ronald Martin berichtet:**

### **Informationen zur Blau Grünen Information**

Hr. Bgm. Raicher hat den Ausschuss über Blau Grünen Information aufgeklärt: Weniger Versiegelung im Straßenbau durch Schmalere Straßen als bisher Parkflächen neben den Straßen mit versickerungsfähigen Materialien, mehr Bepflanzung

Dazu wurden einige Beispiele gezeigt und der Finkenweg und Amselweg in Harmannsdorf werden nach diesen Kriterien geplant, um Erfahrungswerte zu sammeln.

Zukünftig wird man Teilbereiche entsiegeln z.B.: Alte Laaerstraße

### **Straßenbauprogramm**

Dr. Spira Gasse soll umgesetzt werden, Gasslwiese soll umgesetzt werden, beides 2023 -Angebote folgen

### **Themen der Flächenwidmung**

Änderungspunkte die in der GR Sitzung 26.09.2023 zur Abstimmung kommen, wurden besprochen und es gab keine Stellungnahmen.

### **Radrouten**

Radroutennetz wurde kurz von BGM der aktuelle Status erläutert. Details sind noch abzuklären, Begleitweg von Bahnhof zum Schulgelände kommt.

### **Kleinwindkraftanlagen**

Auf Grund einzelner Anfragen aus den KG's wurde das Thema in den Ausschuss aufgenommen. Die Thematik wurde besprochen und einige Punkte wie z.B.: Ortsbild, technische Ausstattung der Kraftanlage, Lärmbelästigung, Standort (Dach/Garten...) etc.

Jedes Ausschussmitglied inkl. Gäste soll sich, bis zum nächsten Termin Gedanken machen und im Idealfall eine pro/kontra Liste erstellen.

### **Richtlinie AGRO-PV**

**Einstimmig beschlossen!**

Agro-PV war nicht jedem anwesenden ein Begriff und wurde somit erklärt und alle Anwesenden auf gleichen Wissensstand gebracht.

- Voraussetzungen für das Betreiben einer AGRO-PV Anlage:
  - eine nicht anderweitige Verwendung der Fläche (z.B.: alte Deponie)
  - Alle in besitzbefindlichen Flächen, die sinnvoll zur Erzeugung von alternativen Energiegewinnung genutzt werden können, sind von der ansuchenden Person schon für Energiegewinnung verbraucht.
  - Die Angesuchte Fläche muss zumindest zu 80% ihrer ursprünglichen Verwendung, weiterhin genutzt und bewirtschaftet werden können.
  - Jede Anlage muss einzeln im GR genehmigt werden.

#### **Allfälliges/Sonstiges**

- Kanzlei Seebarn soll so weit saniert werden, damit sie zumindest zu Lagerung der Utensilien aller Vereine genutzt werden kann. Hr. OV Krause holt diesbezüglich Angebote ein.
- Termin für die nächste Ausschusssitzung wurde gemeinsam auf den 24.10.2023 18Uhr gelegt.

#### **GfGR verlässt nach seinem Bericht die Sitzung (wegen Nachtdienst)**

##### **GfGR Peter Schagerl berichtet:**

Seitens des Ausschusses Volksschule und Kindergarten berichtet Peter Schagerl, dass am 18.09.2023 eine Ausschusssitzung stattgefunden hat. Mit Beginn des neuen Kindergartenjahres Anfang September hat der **Pilotbetrieb** mit den 2-jährigen Kindern gestartet. In unseren 3 Kindergärten gibt es nur alterserweiterte Gruppen (keine reine Kleinkindgruppe).

Am **11.09.2023** hat eine **Besprechung mit den Leiterinnen** zur Abstimmung stattgefunden. Dabei wurden die erforderlichen Bedarfe besprochen, unter anderem Dinge wie etwa die Ausstattung für Kleinkinder (wobei die meisten Sachen bereits bestellt wurden) sowie die Unkrautpflege, Erste Hilfe Kästen und vieles mehr.

Die **Leiterinnen** haben auch bereits ihren **Bedarf für das kommende Jahr** gemeldet, damit die **Budgetierung für 2024** erfolgen kann. Dazu zählen der Bodentausch in WÜ, LED-Beleuchtung und die Erneuerung der Rutsche in OG, Wasserspieltisch in RÜ, Spielgeräte für draußen für die Kleinen, um beispielhaft einige Dinge zu nennen. Was noch erwähnenswert ist, ist die **Ferienbetreuung**, da es ja nur mehr eine Schließwoche gibt und an 2 Wochen die Kinder aus den anderen Kindergärten im Kindergarten Rückersdorf zusammengezogen wurden. Es hat **sehr gut funktioniert**.

Mit der **Volksschule und dem Hort** hat Ende August eine **Besprechung** stattgefunden.

Die Bibliothek wurde mittlerweile möbliert, in den Klassenräumen und am Gang fehlen noch einige Pinnwände, die bestellt sind.

Der **Schulfreiraum** ist fast fertig, die Spielgeräte sind montiert, es fehlt nur noch die Markierung der Laufbahn und die Weitsprunganlage. Die Bepflanzung erfolgt gemeinsam mit den Kindern der 4. Klassen. Betrieb in der VS läuft gut.

**GfGR Martin Eichberger berichtet:** sein Ausschuss hat am Dienstag, den 08. August 2023 getagt. Wirtschaft: Elektronische Werbeanzeige - es soll eine elektronische Werbetafel in Harmannsdorf – Rückersdorf montiert werden. Es entstehen keinerlei Kosten für die Tafel, da diese von einer Werbefirma montiert wird und in der Nähe der Raika oder beim Gemeindeamt montiert wird. Die Abstimmung erfolgte einstimmig.

Finanzen: Es soll der Bauplatz mit Grundstücksnummer 6344/3 in Rückersdorf – Harmannsdorf um 290 € pro m<sup>2</sup> verkauft werden. Bgm Raicher präsentiert den Kaufvertrag und der Verkauf soll in der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgte einstimmig.

Öffentliche Gebäude: Adaptierungen Bauhof – der Bauhof braucht eine Erweiterung der Hallen und die Fa. Schusterbau soll ein Angebot für die Planung abgeben. Die Abstimmung erfolgte einstimmig.

Gestaltung Schubertplatz: Der Schubertplatz und der Gemeindestadel sollen zu einem Veranstaltungsgebäude umgebaut werden. Für die Planung soll ein Planungsbüro beauftragt werden. Die Abstimmung erfolgte einstimmig.

Allfälliges: Bgm Raicher berichtete über die Weiterführung der Musikschule, dass der Unterricht in der Volksschule und im Musikerheim an der Laaerstraße ab Schulbeginn September abgehalten wird.

#### **GfGR Ing. Roman Kampleitner berichtet:**

Es hat zwischenzeitlich keine Sitzung seines Ausschusses stattgefunden. Erst nächste Woche gibt es eine Klimaanpassungssitzung. Für die Kindergärten kommt eine Kampagne für die Bewusstseinsbildung. Unterlagen dazu kommen in Kürze, dann wird eine Ausschusssitzung stattfinden.

#### **Vizebürgermeisterin Anneliese Nebenführ berichtet:**

Wir haben Feste geplant - meistens federführend von BGM Alex Raicher- und abgehalten.

60 Jahre Markterhebung – wurde sehr spontan abgehalten – BGM hat Original Präsentation und Bilder von der Markterhebung gezeigt.

Es gab oft eine rege Diskussion zu den Bildern, welche Personen darauf zu sehen sind.

Ich habe das Ferienspiel organisiert und durchgeführt. Es wurde heuer wieder sehr gut angenommen – zwischen 30 und 40 Kinder bei jeder Veranstaltung.

Wir haben die Neubürgermappe überarbeitet und wird nun jeden der sich neu anmeldet übergeben.

Tag der offenen Tür am Bauhof und Flohmarkt. Wir waren von dem regen Besuch sehr überrascht. Der Vortrag von Herrn DI Kraner ist gut angekommen.

Vorige Woche fand der Radreparaturtag das erste Mal statt. Es wurden bei 35 Rädern ein Service gemacht.

Letzten Samstag hatten wir den Neubürgerempfang. Von ca. 150 eingeladenen Familien sind 30 Personen gekommen. Die Familien, die gekommen sind, haben den Empfang als sehr positiv empfunden. Es haben sich auch ca. 12 Vereine mit einem „Stand“ vorgestellt. Wir haben auch schon einige erfreuliche Feedbacks erhalten.

**GfGR Mag. Karl Wendy berichtet** sein Ausschuss hat am Dienstag, den 19. August 2023 getagt.

- Eckpunkte zur automatisierten Müllübernahme beim ASZ Rückersdorf und Grünschnittplatz in Würnitz sowie weitere Vorgangsweise zur Umsetzung
  - (Trennung Bauhof-ASZ daher Zufahrt über neue Einfahrt rechts, Schrankenöffnung und Identifikation mit Gemeindegarte,
  - Videoüberwachungen bei Ablagerung für Auswertung und Abrechnung,
  - Sonderregelung für Problemstoffe wie bisher
  - Überdachung Lagerplatz und allfällige Nutzung für PV-Anlage einer Energiegemeinschaft
- keine Anhebung von Gebühren öffentlichen Dienstleistungen
- Auswirkungen gelber Sack auf Restmüll

## **Bürgermeister Ing. Alexander Raicher berichtet:**

- **Finanzielle Situation**
  - Es ist mit einem Minus von 9% bei den Abgabenertragsanteilen zu rechnen. Währenddessen die Abgabenertragsanteile sinken, werden die Ausgaben für Umlagen (z.B.: NÖKAS, usw.) stetig höher.
  - Aktuell finden die Finanzausgleichsverhandlungen statt.
  - Die Kommunalsteuer wird aller Voraussicht nach dieses Jahr erstmalig den Wert von € 800.000,-- übersteigen.
- **Mittelschule Harmannsdorf**
  - Bei Mittelschule ist ein um Um- und ggf. Zubau geplant. Aktuell wird ein Vorprojekt durchgeführt. Es finden diesbezüglich regelmäßig Abstimmungen statt.
- **Musikschule Weinviertel Mitte**
  - Über die Sommermonate wurde eine interimistische Leitung bestellt.
  - Seit Anfang September ist Frau Mag. Adriana Paler offiziell die neue Leiterin der Musikschule Weinviertel Mitte. Sie ging als beste Bewerberin aus dem Hearing (unter Leitung des Musikschulen- und Kunstmanagements Niederösterreichs) hervor.
- **Bürgerinformationsveranstaltung „Radrouten-Präsentation“**
  - Am Donnerstag, den 31. August 2023 fand eine Bürgerinformationsveranstaltungen für die Konzeption der Radrouten im Gasthaus Steinacker statt.
  - Die Projektdokumentation befindet sich in Fertigstellung.
- **Mittagessen „Schulische Tagesbetreuung“**
  - Die neuerliche Erhöhung des Mittagssessens für die schulische Tagesbetreuung von 5,30€ auf 5,60€ des Gasthaus Steinackers wird durch die Marktgemeinde Harmannsdorf abgedeckt.
  - Ab dem Schuljahr 2024/25 wird die Kindergartenküche auch das Mittagessen für die schulische Tagesbetreuung und die Mittelschule Harmannsdorf produzieren.
- **Klima-Kompass**
  - Die Erfassung aller relevanten Daten für den Klimakompass befindet sich in Fertigstellung.
- **Sanierung Kläranlage**
  - Die elektrotechnische Sanierung der Kläranlage befindet sich in der Fertigstellung.
  - Im Zuge des Projekts wird auch die Kläranlage auch ausgemalt.
- **Topothek**
  - Es wurde mit der Erstellung der Topothek dank der tatkräftigen Unterstützung durch Herrn Josef Wabitsch begonnen.
- **Bepflanzungsaktion Schulfreiraum**
  - Für Dienstag, den 04.10.2023 ist eine Bepflanzungsaktion zusammen mit dem Familienland Niederösterreich und der Volksschule Harmannsdorf gepflanzt.
- **Rückhaltebecken Obergänserndorf**
  - Es können sowohl das Becken in der Herbersteingasse als auch im Mühlweg im nächsten Kalenderjahr durch die Wasserbauabteilung 3 des Landes Niederösterreich umgesetzt werden.
  - Das Projekt im Mühlweg wurde Anfang September bei der Wasserrechtsbehörde eingereicht.
- **Neubürgerempfang**
  - Am Samstag, den 23. September 2023 fand ein Neubürgerempfang der Marktgemeinde Harmannsdorf in der Mittelschule Harmannsdorf statt. In Summe nahmen 21 Familien an der Veranstaltung teil. Neben Vorträgen über die Gemeinde sowie zu zwei regionalen Themen (Arbeitsmarkt im Bezirk Korneuburg und Weinviertel Tourismus) hat sich ein Großteil der Vereine aus der Marktgemeinde Harmannsdorf vorgestellt. Der Gesangs- und Musikverein aus Rückersdorf hat sich um die Verpflegung gekümmert.

- Frisch & Regional
  - Mit der letzten Gemeindezeitung hat die Marktgemeinde Harmannsdorf die Broschüre „Frisch & Regional – Leitfaden für lokale Köstlichkeiten“ jedem Haushalt zugestellt. In dieser wird die Vielfalt der regionalen Direktvermarkter, Nahversorger und gastronomischen Betrieben in der Marktgemeinde Harmannsdorf abgebildet. Insbesondere im Bereich der Direktvermarkter findet sich heute eine Vielzahl an unterschiedlichen und vielfältigen Produkten wieder. Die Gemeindevertretung hofft, dass man mit der Broschüre den ein oder anderen von einem Besuch bei einem der zahlreichen Betriebe überzeugen konnten.
- Waldbewirtschaftungsplan
  - Die vorgezogenen Pflegemaßnahmen im Seebarnen Wald wurden bereits umgesetzt.
  - Die Erstellung des Waldbewirtschaftungsplans befindet sich in Vorbereitung.
  - Am Freitag, den 27. Oktober 2023 findet die Holzlizitation in Obergänserndorf statt. Herr OV Martin Eichberger kümmert sich federführend um die Abwicklung.
- NTVA2023 und VA2024
  - Mit der Erstellung des Nachtragsvoranschlags für das Haushaltsjahr 2023 sowie mit der Erstellung des Voranschlags für das Haushaltsjahr 2024 wurde bereits begonnen.
- Raumordnung
  - Es wurde mit der PV-Abschichtung für Agro-PV-Anlagen und der 26. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (ÖROP) begonnen.

Bgm. Alexander Raicher wünscht allen Gemeinderäteinnen und Gemeinderäten sowie allen Zuhörerinnen und Zuhörern einen schönen Abend sowie Herbst.

***Gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung werden die nachstehenden Punkte in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt:***

**Top 39.) Richtlinie für die Vergabe von Ehrenzeichen**

**Top 40.) Personalangelegenheiten**

***Da keine Wortmeldungen anliegen, endet die Sitzung um 22:35***

\*\*\*\*\*

***LEERSEITE***

---

Dieses Sitzungsprotokoll lag in der Sitzung am 28.11.2023 vor und wurde  
genehmigt --- abgeändert --- nicht genehmigt.

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

.....  
Vizebürgermeister

.....  
Gf. Gemeinderat ÖVP

.....  
Gf. Gemeinderat SPÖ

.....  
Gf. Gemeinderat FPÖ

.....  
Gemeinderat 7-OBL

.....  
Gemeinderat GRÜNE